



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentarische
Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2020

PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION



PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2020

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Impressum: Erscheint gem. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und die Vorsitzenden Abg.z.NR a.D. Otto Pendl, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: +43 50201 10 21050, +43 1 3198089

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion: Thomas Jantzen, Thomas Topf, Photo Simonis
Parlamentarische Bundesheerkommission

Bundesministerium für Landesverteidigung: Heeresbild- und Filmstelle, MilKdo W

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien, Kaserne Arsenal



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidiums	3
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2020	4
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2020.....	5
III. Aufgaben	6
III. 1. Funktionsperiode	6
III. 2. Wer kann sich beschweren?	7
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission	8
III. 4. Jahresbericht	8
IV. Tätigkeit	8
IV. 1. Eckdaten.....	9
IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren	9
IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001	9
V. Beispiele für Beschwerdefälle / amtswegige Prüfungen	10
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen.....	10
V. 2. Schikanen.....	10
V. 3. Organisatorische Mängel	10
V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	10
V. 5. Evaluierung von rechtlichen Vorgaben.....	10
VI. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	11
VI. 1. Prüfbesuch zur Unterkunftssituation bei Unterstützungsleistung.....	11
VI. 2. Prüfbesuch bei Einsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten des MilKdo W	13
VI. 3. Prüfbesuch bei der 3. JgBrig (BSK)	16
VI. 4. Prüfbesuch bei einer Kaderanwärterausbildung 1	18
VII. Weitere Themen	23
VII. 1. Auswirkungen der Covid-19 Pandemie	23
VII. 2. Jahresbericht 2019	23
VII. 3. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	24
VII. 4. Miliz	24
VIII. Internationale Zusammenarbeit.....	28
VIII. 1. Vorbereitungstreffen für die 12ICOAF	28
VIII. 2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	28
Anhang	29
Statistische Übersicht zu Beschwerden	30
Rechtsgrundlagen.....	33
Rede von Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner zu Perspektiven der Landesverteidigung ..	46
Abschlussdokument der 12ICOAF vom 26. bis 30. Oktober 2020	53
Bildteil	61



Vorwort des Präsidiums

Im letzten Jahr der sechsjährigen Funktionsperiode der Kommission von 2015 bis 2020 war das Beschwerdeaufkommen doppelt so hoch wie im Vorjahr. Diese hohe Zahl ist insbesondere auf das vermehrte Beschwerdeaufkommen im Zusammenhang mit dem Covid-19 Assistenzeinsatz zurückzuführen. Die zwei auffälligsten Beschwerdegründe waren die unterschiedlichen Besoldungsansätze zwischen den im Einsatz stehenden Soldatinnen und Soldaten und die restriktive Vorgehensweise betreffend die Dienst- bzw. Freizeitregelungen.

Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 legt fest, dass die finanzielle Situation und der Zustand des Bundesheeres neue Konzepte für ein zukunftsträchtiges, modernes Heer erfordern. Daher müssen die Aufgaben, Strukturen und Mittel der Landesverteidigung weiterentwickelt und zeitgemäß gestaltet werden.

Gerade im Jahr 2020 waren angesichts der Pandemie Covid-19 neuartige Unterstützungen und Assistenzleistungen des Bundesheeres erforderlich; eine Teilmobilisierung von Einheiten wurde durchgeführt und dabei musste – wenngleich nicht überraschend – ein hohes Verbesserungspotential festgestellt werden.

Die Kommission steht seit mehr als einem Jahrzehnt im regelmäßigen Austausch mit vergleichbaren internationalen Institutionen. Heuer fand die 12ICOAF nicht in gewohnter, sondern in virtueller Form statt, bei der 50 Staaten teilgenommen haben und über die Herausforderungen während der Pandemie ihre Arbeit betreffend berichteten.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt das Vorhaben der gesetzlichen Anpassungen betreffend die Besoldung der Soldatinnen und Soldaten im Assistenzeinsatz und begrüßt die geplanten Modernisierungsmaßnahmen für das Bundesheer, denn nur von einem zukunftsfähigen Heer kann die umfassende Landesverteidigung auch in den kommenden Jahren garantiert werden.

Den Soldatinnen und Soldaten wird für ihren Einsatz gedankt!

Wien, am 31. Dezember 2020

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg.z.NR a.D.
Otto Pendl
Vorsitzender

Abg.z.NR
Dr. Reinhard Bösch
Amtsführender Vorsitzender

Abg.z.NR
Mag. Michael Hammer
Vorsitzender



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2020

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020



Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom
1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020

Vorsitzender PBHK vom 21. Jänner 2015 bis
31. Dezember 2018



Vorsitzender Abg.z.NR a.D. Otto Pendl

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom
21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016

Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2017 bis
31. Dezember 2020



Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Michael Hammer

Amtsführender Vorsitzender PBHK
vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2018

Vorsitzender PBHK vom 21. Jänner 2015 bis
31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner 2019 bis
31. Dezember 2020



II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2020

Präsidium:

Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, amtsführender Vorsitzender.....	FPÖ
Abg.z.NR a.D. Otto Pendl, Vorsitzender	SPÖ
Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, Vorsitzender.....	ÖVP

Mitglieder:

Abg.z.NR a.D. Mag. Gisela Wurm	SPÖ
KS Christian Schiesser.....	SPÖ
Abg.z.NR a.D. Mag. Bernd Schönegger (bis 6.10.2020).....	ÖVP
KS MinR Mag. Helmut Brandl (vom 7.10. bis 8.12.2020).....	ÖVP
Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer (seit 9.12.2020)	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Oswald Klikovits.....	ÖVP
LAbg. a.D. Manfred Haidinger (bis 16.10.2020).....	FPÖ
Abg.z.NR Ing. Mag. Volker Reifenberger (seit 17.10.2020)	FPÖ
LAbg. Nikolaus Kunrath.....	GRÜNE
Sonja Stiller, MA MA.....	ehem. TEAM STRONACH
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager	NEOS

Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR a.D. Rudolf Plessl (bis 11.2.2020)	SPÖ
Abg.z.NR Robert Laimer (seit 12.2.2020)	SPÖ
LAbg. Hannes Weninger	SPÖ
LAbg. Mag. Marcus Schober	SPÖ
Abg.z.NR Norbert Sieber	ÖVP
MinR Dr. Franz Pietsch	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Asdin El Habbassi, BA (bis 6.10.2020).....	ÖVP
Abg.z.NR Ing. Manfred Hofinger (seit 7.10.2020)	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Dipl.-Ing. Christian Schandor	FPÖ
Abg.z.NR Mag. Gerhard Kaniak	FPÖ
Abg.z.NR a.D. Tanja Windbüchler-Souschill, MSc.....	GRÜNE
Abg.z.NR a.D. Christoph Hagen	ehem. TEAM STRONACH
Mag. Erwin Gartler.....	NEOS

Beratende Organe:

Gen Mag. Robert Brieger, Chef des Generalstabes
 SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Sektion I (bis 30.9.2020)
 MinR Dr. Eduard Hauser, Leiter Sektion I (seit 1.10.2020)
 Bgdr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, Leiterin MilGesW

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter BürPBHK
 MinR Siegfried Zörnpfenning (bis 30.11.2020)
 Kmsr Mag. Petra Neuhauser
 ADir RgR Sabine Gsaxner
 ORev Larissa Pollak
 FOInsp Ernst Kiesel
 AAss Georg Buchberger (seit 3.2.2020)



III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates – GOG-NR.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

[www.parlament.gv.at/ Parlamentarische Bundesheerkommission](http://www.parlament.gv.at/)

III. 1. Funktionsperiode

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2015 in der Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS und endete am 31. Dezember 2020.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie acht weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 59. Sitzung des Nationalrates/XXV. Gesetzgebungsperiode am 21. Jänner 2015 wurden Abg.z.NR Otto Pendl (SPÖ), Abg.z.NR Mag. Michael Hammer (ÖVP) und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2020 gewählt.

Im Berichtsjahr übte Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden aus.

Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister im Berichtszeitraum war bis 7. Jänner 2020 Bundesminister Mag. Thomas Starlinger. Am 7. Jänner 2020 erfolgte der Amtsantritt von Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung



zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen, Bosnien und Herzegowina oder Südafrika, verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission ist völlig unabhängig vom Dienstweg und sorgt für die Beurteilung eines Missstands durch einen unabhängigen Dritten, nämlich die Kommission.



III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Persönlich:

- 1090 Wien
- Roßauer Lände 1

Telefonisch:

- +43 50201 10 21050
- +43 1 3198089
- 90 12 30100 (IFMIN)

Schriftlich:

- 1090 Wien, Roßauer Lände 1
- bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte alle eingebrachten Beschwerden und Anbringen, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Prüfbesuche vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an die für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesministerin nachzukommen.



Informationsveranstaltungen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bundesministerium für Landesverteidigung und Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Glaubensgemeinschaften sowie der Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden häufig bereits im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte oftmals zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden von der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin die erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrung, Ermahnung, disziplinäre Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen, etc.) getroffen.

IV. 1. Eckdaten

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2020 insgesamt 580 Beschwerdeverfahren ein. Im Vergleich zum vorangegangenen Jahr verdoppelte sich das Beschwerdeaufkommen, in erster Linie wegen der Pandemie-bedingten Assistenzeinsätze (Besoldungsansätze und Freizeitregelungen).

Die Beschwerdegründe bezogen sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten, auf Ausrüstungsmängel sowie die Unterbringung.

IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss im Berichtsjahr sechs amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden behauptete Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.

IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.



V. Beispiele für Beschwerdefälle / amtswegige Prüfungen

V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein UO tätigte gegenüber Chargen Aussagen wie: „Bei Negern wirkt kein Pfefferspray!“ und „... zwa Negerbuam ...“. (GZ 10/13-2020)

Beim Antreten der Kompanie machte sich ein UO über einen Versprecher eines Rekruten lustig und sagte bei dessen Abmeldung zum Truppenarzt sinngemäß „Besser du gehst zum Arzt, sonst wärst heute eh gefickt worden“. (GZ 10/510-2020)

V. 2. Schikanen

Ein Einheitskommandant verlängerte die Dienstzeit im Assistenzeinsatz kurzfristig um sechs Stunden, weil Soldaten ihren Einsatzauftrag nur mangelhaft wiedergeben konnten und Adjustierungsmängel hatten. (GZ 10/154-2020)

V. 3. Organisatorische Mängel

Zu Beginn eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes erfolgte der Wäschetausch für eine Charge erst nach über zwei Wochen. (GZ 10/57-2020)

V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

In einem Heeres-Kfz war ein Covid-19 Verdachtsfall transportiert worden. Bei der anschließenden Fahrt mit diesem Bus beschwichtigte der Kompaniekommandant die mitfahrenden Rekruten mit den Worten: „Macht's euch keine Gedanken über den Blödsinn, ...“. In weiterer Folge unterließ er es, die Soldaten über den letztlich nicht bestätigten Verdachtsfall zu informieren. (GZ 10/155-2020)

V. 5. Evaluierung von rechtlichen Vorgaben

Soldaten im Einsatzpräsenzdienst äußerten absolutes Unverständnis über die hohen Besoldungsunterschiede zu den freiwillig waffenübenden Soldatinnen und Soldaten im gleichen Einsatz und mit vergleichbaren Funktionen.

Für den Assistenzeinsatz Covid-19 wurden Milizeinheiten aufgeboten. Diese Aufbietung erfolgte erstmals in der 2. Republik. Einsatzpräsenzdienstleistende erhielten den vollen Verdienstentgang und diverse Bezüge, wie etwa Einsatzmonatsgeld, Dienstgradzulage und die Anerkennungsprämie. Das Auseinanderfallen der Geldleistungen bzw. die Ungleichheiten bei der Besoldung sind in einer Entwicklung begründet, die über die Jahre freiwillige militärische Leistungen, wie die Dienstleistung von Frauen ohne



Wehrpflicht, freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste attraktivieren wollte, während der Einsatzpräsenzdienst besoldungsrechtlich nicht hinterfragt oder novelliert wurde.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt die Gesetzesinitiativen zur besseren Ausgestaltung der Besoldung in den verschiedenen Präsenzdienstarten.

VI. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

VI. 1. Prüfbesuch zur Unterkunftssituation bei Unterstützungsleistung

Die Kommission leitete aufgrund von Vorwürfen in den sozialen Medien über angeblich grobe Mängel bei der Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten, die im Post-Logistikzentrum Hagenbrunn eingesetzt waren, ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Am 22. Mai 2020 wurde bei einer Überprüfung vor Ort in der Dabsch Kaserne in Korneuburg Folgendes festgestellt:

Der Auftrag war eine bis 30. Mai 2020 befristete Unterstützungsleistung des Bundesheeres im Rahmen der gesamtstaatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-19 Situation für das Paketverteilerzentrum der Österreichischen Post in Hagenbrunn. Die Arbeitsleistungen der Soldatinnen und Soldaten wurden der Post AG in Rechnung gestellt.

Nach Auftragserteilung am 15. Mai 2020 um 20:15 Uhr, erfolgte die Übernahme der ersten Arbeitsschicht im Postverteilerzentrum am 16. Mai 2020. Der Norm-3er-Schichtbetrieb lief ab Sonntag, dem 17. Mai 2020 an.

Personal

Insgesamt wurden 397 Soldatinnen und Soldaten in drei Arbeitsschichten eingesetzt. Im Bereich der Dabsch Kaserne waren zwei Arbeitsschichten zu je 90 Personen untergebracht. Die dritte Schicht fand ihre Unterbringung im Großraum Wien, hauptsächlich im Wohnheim Wien-Breitensee.

Unterbringung

In der Dabsch Kaserne erfolgten die Unterbringung und die Versorgung der zwei eingesetzten Truppenkörper getrennt. Bei der Unterbringung wurde besonderer Wert daraufgelegt, möglichst viel Abstand herzustellen. In insgesamt 4 Hallen mit einer Größe zwischen ca. 800 bis 950 m² wurden für 180 Personen unter Bildung von Abteilen, analog den Arbeitsbereichen im Paketverteilerzentrum, und bei möglichst geringer



Belegung, entsprechende Schlaf- und Ruhensbereiche mit Feldbetten eingerichtet. Zwischen den Abteilungen/Kojen wurden Trennwände eingezogen.

Zur Sanitärversorgung wurden in den ersten Verlegungstagen am Wochenende provisorisch drei Mammut Modul 3, mit Warmwasser und Duschen mit je zwei Brauseköpfen pro Kabine, bereitgestellt. Die am 18. Mai 2020 gelieferte Infrastruktur von drei Dusch- und drei WC-Containern mit jeweils fünf Kabinen lösten die als Übergang eingesetzten drei Mammut Systeme ab. Die Heizgeräte und Beleuchtung/Steckdosen waren mit Wochenbeginn eingerichtet.

Verpflegung

Für die Verlegung der Kompanie am Wochenende wurde Marschkost/Kaltverpflegung ausgegeben. Die Bereitstellung von Verpflegung durch die Truppenküche der Dabsch Kaserne lief ab Montag, dem 18. Mai 2020, an.

Covid-19-Testung

Am 21. Mai 2020 wurden zwei Grundwehrdiener, die nicht in der Dabsch Kaserne untergebracht aber im Postverteilerzentrum Hagenbrunn eingesetzt waren, positiv auf Covid-19 getestet. Aufgrund der modulartigen Kleingruppenunterbringung war eine Quarantäne bei neun Soldaten notwendig. Ab 25. Mai 2020 wurde das Personal der drei Schichten nicht nur wie bisher im Postverteilzentrum Hagenbrunn, sondern in den Unterkünften auf Covid-19 getestet. Bis Ende der Unterstützungsleistung lag kein weiteres, positives Covid-19 Testergebnis vor.

Zusammenfassung

Die behelfsmäßige Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten in beheizbaren Hallen mit einer ausreichenden Zahl an Sanitärccontainern ermöglichte eine modulartige Einteilung in Kleingruppen, sodass im Fall einer Ansteckung mit Covid-19 ein möglichst kleiner Personenkreis von Quarantäne betroffen ist. Die hohe Raumkapazität gewährleistete die getrennte Unterbringung der verschiedenen Gruppen, die einen 3-Schichtbetrieb im Postverteilzentrum Hagenbrunn bis Ende Mai 2020 leisteten.

Abgestützt auf die jahrelange Erfahrung und die hohe Kompetenz des ABC-Abwehrzentrums konnte in kurzer Zeit eine adäquate und den Hygienevorgaben in Bezug auf Covid-19 entsprechende Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten bereitgestellt werden.



VI. 2. Prüfbesuch bei Einsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten des MilKdo W

Am 19. Juni 2020 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch bei Einsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten in Wien durch.

Aufbietung

Der Einsatzpräsenzdienst begann am 4. Mai 2020. Einem Großteil der Anregungen von Firmen auf Befreiung der betroffenen Arbeitnehmer oder entsprechende Anträge von einberufenen Wehrpflichtigen aus persönlichen Gründen wurde von den Militärkommanden oder dem BMLV Rechnung getragen. Eine Einbindung der Kommandanten der aufgebotenen Milizeinheiten in die Beurteilung bezüglich militärischer Rücksichten erfolgte nicht. Die Vielzahl an Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst bewirkte, dass bei der eingerückten Truppe nicht nur die Personalreserve erschöpft war, sondern einige Funktionen erst gar nicht besetzt werden konnten.

Zusätzliche Anlaufschwierigkeiten traten durch die geringe Übungsdauer der letzten Jahre (lediglich eine Woche alle zwei Jahre) und durch die Eingliederung befristet beorderter Soldaten ein, die keine Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen aufwiesen. Darüber hinaus wurde auf die Notwendigkeit einer vorgestaffelten Einberufung des Schlüsselpersonals (Kdt in O- und UO-Funktionen) hingewiesen, um die Vorbereitung für den Einsatz optimieren zu können.

In Gesprächen mit Soldaten im Einsatzpräsenzdienst wurden folgende Themen vorgebracht:

Verpflegung

Zu Beginn des Einsatzpräsenzdienstes stand ausschließlich Kaltverpflegung zur Verfügung.

Unterkunft

Die Unterkunftskapazität des MilKdo W ist eingeschränkt. In der Starhemberg Kaserne wurden zur Unterteilung der großen Zimmer in Einzelbereiche ca. zwei Meter hohe Trennwände aufgestellt, sodass eine annehmbare Unterbringung für die Dauer des Assistenzeinsatzes bis Ende Juli 2020 gewährleistet war. Das KdoG Gen Körner ist in einem abgenutzten und sanierungsbedürftigen Zustand. Für die Unterbringung der mobilgemachten Kräfte wurden einzelne Etagen kurzfristig und behelfsmäßig adaptiert.



Bekleidung, Ausrüstung

Bei steigenden Außentemperaturen wurde nach Ansicht einiger Soldaten nicht rasch genug – im Vergleich zur Polizei – mit Adjustierungserleichterungen (z.B. kurzes Hemd) reagiert. Eine HWC-Sommeruniform stand nicht zur Verfügung. Die Tausch- bzw. Reinigungsintervalle für Bekleidung inklusive der Stichschutzweste waren zu lange, weil die Uniform bei der Dienstausübung täglich stark verschwitzt wird.

Ein Schlafsack stand nicht zur Verfügung.

Mobilität

Damit die Soldaten von der Kasernenunterkunft zum Dienstort bei der jeweiligen Botschaft und retour mit HKfz gefahren werden konnten, wurde die Milizkompanie zur Erhöhung ihrer Mobilität mit zusätzlichen HKfz ausgestattet. Andere Wege, insbesondere von der jeweiligen Botschaft zum Aufenthaltsraum und zurück, mussten zu Fuß zurückgelegt werden und stellten eine Belastung für die eingesetzten Soldaten dar.

Einsatzvorbereitung

Bei der Einsatzvorbereitung wurden lange Warte- und Stehzeiten als „künstliches in die Länge ziehen“ der Dienstzeit empfunden.

Eine vorgestaffelte Einberufung aller Kommandanten-Funktionen, insbesondere von Offizieren und Unteroffizieren wird, zur allgemeinen Vorbereitung und Auffrischung von militärischem Grundwissen, als notwendig erachtet.

Sanitätsoffizier MilKdo W

Die Funktion des Leitenden Sanitätsoffiziers des MilKdo W wurde mit der letzten Änderung des Organisationsplanes der Militärkommanden gestrichen; nun nimmt ein SanO des Kommandos der Streitkräfte in Graz in Personalunion die Aufgaben des Leitenden SanO des MilKdo W und des Leitenden SanO des MilKdo K mit Dienstort Klagenfurt wahr. Daraus resultierte die Ortsabwesenheit des Leitenden SanO in Wien, sodass das MilKdo W während der Covid-19 Pandemie keinen Leitenden SanO als Fachexperten in das Covid-19 Krisenmanagement der Stadt Wien entsenden konnte und sohin der gebotene Erfahrungsaustausch auf ärztlicher Ebene nicht möglich war.

Angemerkt wird, dass der Leitende SanO aufgabenmäßig in Kärnten gebunden war.

Garnisonoffizier Wien

Vor wenigen Jahren wurde der Garnisonoffizier des MilKdo W eingespart und wurde diese Aufgabe mit einem Offizier in Rufbereitschaft ersetzt. Die umfangreiche



Aufgabenstellung in der Bundeshauptstadt erfordert auch ohne Vorliegen von Krisenzeiten, einen ständig erreichbaren und anordnungsbefugten Garrisonoffizier im Befehlsbereich Wien. Der MilKdt W steht als Ansprechperson rund um die Uhr und damit auch in seiner dienstfreien Zeit zur Verfügung. Dies ersetzt aber kein 24/7-Krisenmanagement, damit bei Anlassfällen rasche Erstreaktionen in die Wege geleitet werden können.

Stammportal BMLV

Soldatinnen und Soldaten im Präsenzdienst haben keinen IT-Zugriff auf das BMLV interne Stammportal, in dem der eigene Lohnzettel eingesehen werden kann. Eine Zustellung in Papierform ist nicht vorgesehen. Auf dem Bankkontoauszug sind nur der Auftraggeber und der Gesamtbezug ausgewiesen. Eine Aufschlüsselung des Brutto- bzw. Nettobezuges ist nicht ersichtlich.

Zusammenfassung

- Eine Einbindung der Kommandanten der aufgebotenen Milizeinheiten in die Beurteilung der Befreiungsanträge erfolgte nicht.
- Die zahlreichen Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst unterliefen den Zweck einer strukturierten Aufbietung.
- Aufgrund kurzer Übungstätigkeiten in den letzten Jahren mussten die für diesen Einsatz notwendigen Fähigkeiten erst mit Beginn des Einsatzes aufgebaut werden.
- Einige Soldaten empfanden den Auftrag der Botschaftsbewachung als Notlösung und hinterfragten, ob dieser Assistenzeinsatz Covid-19 in Wien – unter Berücksichtigung der geänderten Lage – weiter vom Bundesheer geleistet werden muss.
- Das KdoG Gen Körner ist in einem abgenutzten und sanierungsbedürftigen Zustand.
- Eine HWC-Sommeruniform stand nicht zur Verfügung. Die Tausch- bzw. Reinigungsintervalle für Bekleidung inklusive der Stichschutzweste waren zu lange.
- Der Besoldungsunterschied im Assistenzeinsatz zwischen Einsatzpräsenzdienst leistenden und fWÜ leistenden Soldaten ist erheblich.
- Zur Erhöhung der Mobilität wurde die Kompanie mit zusätzlichen HKfz ausgestattet.
- Eine vorgestaffelte Einberufung des Schlüsselpersonals ist zweckmäßig.
- Das MilKdo W konnte keinen Leitenden SanO als Fachexperten in das Covid-19 Krisenmanagement der Stadt Wien entsenden, weil der mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte SanO aufgabenmäßig in Klagenfurt gebunden war.



- Ein 24/7-Krisenmanagement beim MilKdo W, damit bei Anlassfällen rasche Erstreaktionen in die Wege geleitet werden, ist infolge des Fehlens eines Garnisonoffiziers nicht gewährleistet.
- Die Soldatinnen und Soldaten im Präsenzdienst haben keine Zugriffsmöglichkeit auf das Stammportal und daher keine Übersicht über die Gehaltsbestandteile.

VI. 3. Prüfbesuch bei der 3. JgBrig (BSK)

Am 9. September 2020 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch bei der 3. Jägerbrigade (Brigade Schnelle Kräfte) in Mautern durch.

Allgemeines

Die 3. JgBrig(BSK) ist eine der vier Landbrigaden des Bundesheeres und für Einsatzaufgaben im In- und Ausland vorgesehen. Sie verfügt über einen hohen Grad an geschützter Mobilität und eine verstärkte Kompetenz für Einsätze im urbanen Umfeld. Die Bezeichnung BSK zielt auf die besondere Fähigkeit als Erstreaktionskraft des Bundesheeres ab.

Die Ausbildung, die Kräftebereitstellung, die Einsatzvorbereitung und das Führen von Einsätzen zählen zu den zentralen Aufgaben der Brigade und durch ihre Koordinierung der Waffengattungen und Fähigkeiten stellt sie sicher, dass die eingesetzten Kräfte abgestimmt funktionieren.

Damit auf aktuelle und zukünftige Bedrohungen reagiert werden kann, müssen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen adaptiert werden, um einerseits den Fähigkeitserhalt gewährleisten und andererseits hybride Szenarien und komplexere militärische Aufgaben üben zu können. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass umfassende Änderungen der Heeresstruktur nur bedingt Fortschritte für das Bundesheer gebracht haben. Eine gezielte Überarbeitung in Einzelbereichen könnte zu wichtigen Teilerfolgen und längerfristig zur nachhaltigen Stärkung des Heeres beitragen.

Personal

In den vergangenen Jahren konnte ein durchschnittlich guter Zulauf an Personal verzeichnet werden, vor allem im UO-Bereich. Im Offiziersbereich ist eine Sogwirkung auf besser bewertete Arbeitsplätze in der Zentralstelle und zu höheren Kommanden spürbar, weshalb nicht alle Offiziersarbeitsplätze besetzt werden können.

Ausrüstung und Bekleidung

Die 3. JgBrig(BSK) ist nicht mit dem Kampfanzug „Camouflage“ ausgestattet.



Beim Rettungssanitäter-Rucksack ist der fehlende Druckminderer für das Sauerstoffgerät seit Monaten nicht ergänzt worden.

Miliz

Die personelle Einsatzbereitschaft der Miliz ist beim O- und UO-Kader infolge eines deutlichen Personalfehls eingeschränkt. Bei den Mannschaftsdienstgraden ist die personelle Einsatzbereitschaft in Folge befristeter Beorderung gegeben.

Das für die Milizverbände vorgesehene militärische Gerät befindet sich im Auslandseinsatz, bei Akademien oder Schulen; für Übungen oder Einsätze bedarf es daher zeitaufwändiger Dispositionen.

Infrastruktur

In den vergangenen Jahren haben vereinzelt Gebäudesanierungen in der Raab Kaserne stattgefunden.

Die Unterkünfte im Block M4 und M5 sind, ebenso wie das Gebäude der Truppenambulanz, sanierungsbedürftig. Die Zimmerausstattungen sind teilweise stark veraltet. Teile des Kaderpersonals verfügen nur über einen Spint.

Eine Zusammenführung der „Kommando-Querschnittsmaterie“ bezüglich der Zuständigkeiten für Unterkünfte, Betreuungseinrichtungen, Bautätigkeiten, Werkstätten, Ambulanzen, etc. ist – entgegen des Grundsatzes „Einheit der Führung“ – nicht gelungen. Die Verantwortlichkeiten sind zwischen den territorialen Militärkommanden, dem Militärischen Immobilienmanagement und der Brigade selbst aufgeteilt, wobei die Brigade nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies führt zu Verzögerungen und Komplikationen im Dienstbetrieb.

Zusammenfassung

- Die Soldatinnen und Soldaten der 3. JgBrig(BSK) sind motiviert und erbringen – national wie international gesehen – hochgeschätzte Dienstleistungen.
- Um auch weiterhin auf aktuelle und zukünftige Bedrohungen reagieren zu können, müssen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen adaptiert werden, um einerseits den Fähigkeitserhalt gewährleisten und andererseits hybride Szenarien und komplexere militärische Aufgaben üben zu können.
- Im Offiziersbereich ist eine Sogwirkung auf besser bewertete Arbeitsplätze in der Zentralstelle und zu höheren Kommanden spürbar, weshalb nicht alle Offiziersarbeitsplätze besetzt werden können.
- Die 3. JgBrig(BSK) ist nicht mit dem Kampfanzug „Camouflage“ ausgestattet.



- Beim Rettungssanitäter-Rucksack ist der fehlende Druckminderer für das Sauerstoffgerät seit Monaten nicht ersetzt worden.
- Für Übungen oder Einsätze der Milizverbände bedarf es zeitaufwändiger Dispositionen, weil sich das militärische Gerät im Auslandseinsatz, bei Akademien oder Schulen befindet.
- Die Unterkünfte im Block M4 und M5 in der Raab Kaserne sind, ebenso wie das Gebäude der Truppenambulanz, sanierungsbedürftig. Die Zimmerausstattungen sind teilweise stark veraltet.
- Die Verantwortlichkeiten im Bereich der Instandhaltung/Infrastruktur sind zwischen den territorialen Militärkommanden, dem Militärischen Immobilienmanagement und der Brigade selbst aufgeteilt, wobei die Brigade selbst nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies führt zu Verzögerungen und Komplikationen im Dienstbetrieb.

VI. 4. Prüfbesuch bei einer Kaderanwärterausbildung 1

Am 20. Oktober 2020 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten der Kaderanwärterausbildung 1 an der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule/FIFIATS durch. Der Lehrgang befand sich in der 43. Kalenderwoche 2020 zur Gefechtsausbildung „Leben im Felde“ am Truppenübungsplatz Bruckneudorf. Die Ausbildung der Gefechtsdienst-Themen während der Feldwoche erfolgte stationsweise (Leben im Felde, Beobachten etc.).

Allgemeines

Die FIFIATS wurde 2007 aufgestellt, indem die bisherige Fliegerschule in Zeltweg, die bisherige Fliegerabwehrschule in Langenlebarn, ein großer Teil des ehemaligen Kommandos Luftstreitkräfte sowie Teile von fünf weiteren Dienststellen und Einheiten in Langenlebarn, zusammengeführt wurden.

Heute deckt die Schule an ihren beiden Standorten in Langenlebarn und Zeltweg weitestgehend den gesamten facheinschlägigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf für das Kaderpersonal der Luftstreitkräfte ab.

Darüber hinaus leistet die Schule einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Einsatzaufgaben der Luftstreitkräfte, wie z.B. bei Luftraumsicherungsoperationen, Assistenzeinsätzen oder Auslandseinsätzen.

Die KAAusb 1 dauert fünf Monate und begann im September 2020 bundesweit an sieben Ausbildungsorten. Die KAAusb1 ist die Voraussetzung für die nachfolgende KAAusb2 und KAAusb3 sowie Basis für eine Unteroffiziers- bzw. Offiziersausbildung.

Das Ausbildungsziel der KAAusb 1 lautet gemäß DBKAAusb 2016; Fassung 2019 (Auszug):



„Der Absolvent der KAAusb1 ist zur Führung eines Trupps im Rahmen einer Gruppe nach dem Referenzmodell der Infanterietruppe (Jäger), auch unter wiederholter und zum Teil längerfristiger körperlicher Belastung und Anstrengung befähigt. Er verfügt über eine bereits gereifte Selbst- sowie eine sich kontinuierlich entwickelnde Fremdeinschätzungsfähigkeit. In Fragen des Führungsverhaltens sowie des individuellen Lernens tritt er als kompetenter, körperlich leistungsfähiger Soldat und angehende Führungskraft ... auf. ...“

Exkurs: Truppenübungsplatz Bruckneudorf

Der TÜPI BN umfasst 4480 Hektar und ist damit der zweitgrößte TÜPI, jedoch aufgrund der günstigen Erreichbarkeit und Lage, der mit Abstand am meisten genutzte TÜPI des Bundesheeres.

Im Bereich des Zeltlagers befanden sich vereinzelt Totholzbäume. Das Gefahrenpotential wurde nicht berücksichtigt. Der Kdt TÜPI BN sicherte unverzügliche Forstsicherungsarbeiten beim Zeltlager zu.

Fünf Forstarbeiter des TÜPI sind mit der Wald-Arbeit für die TÜPI-Fläche von 4480 ha zuständig. Aufgrund des hohen Schadholzanteiles durch das Eschentriebsterben sollte aus Kapazitätsgründen eine Fremdvergabe geprüft werden, um die Sicherheit in allen Bereichen des TÜPIs zu gewährleisten.

In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten der KAAusb 1 wurden folgende Themen erörtert:

- Vorzeitiges Abmelden bzw. Ausscheiden

59 Soldatinnen und Soldaten rückten Anfang September 2020 zur KAAusb 1 bei der LKp/FIFIATS ein. Die Lehrgangsstärke stieg durch Quereinsteiger auf 66 an. Zum Zeitpunkt des Prüfbesuches waren 3 Soldatinnen (von 7) und 35 Soldaten (von 59) in der Ausbildung. Das ergibt eine Ausfallsrate von über 42% (7x vorzeitige Entlassung aufgrund Dienstunfähigkeit, 3x Herabsetzung der Wertungsziffer, 3x negative Eignungsüberprüfung, 1x keine Verlässlichkeit, 4x angestrebtes Studium, 9x persönliche Gründe). Im Vergleich dazu beträgt die Ausfallsquote bei anderen KAAusb 1-Lehrgängen rund 25%.

Der vorzeitigen Beendigung der Ausbildung lagen unter anderem auch folgende Faktoren zugrunde:

- Informationsmangel

Moniert wurde eine unzureichende bzw. fehlende Information vor und während des Kurses betreffend künftige Herausforderungen und Belastungen bei der Ausbildung.



Im Einzelfall bestand eine völlig unrealistische Herangehensweise und Einstellung zur KAAusb (Wunsch der Eltern, Überbrückung für ein Studium, höherer Sold als im GWD, etc.).

Diesbezüglich sind praxisgerechte Informationen insbesondere bei der Personalwerbung notwendig.

- Zeitdruck

Allgemein wurde das vorgegebene Tempo während der ersten Ausbildungswoche als zu hoch empfunden. Nach wie vor wird die Zeitbemessung für die Einnahme des Mittagessens, aber auch Anzahl und Dauer der Pausen, als knapp angesehen. Soldatinnen gaben an, dass zu wenig Zeit insbesondere zum Duschen und für Toilettengänge eingeplant wird.

- Ausdrucksweise

Der dienstliche Umgangston war korrekt.

Dem Ausbildungskader wurde durch die verbliebenen Kaderanwärter ein korrekter dienstlicher Umgangston attestiert. Die Lehrgangsteilnehmer fühlten sich vom Kader grundsätzlich wertgeschätzt. Das hohe fachliche Wissen, die Vorbildwirkung und das Engagement wurden hervorgehoben.

Wenig motivierend war die öfters vom Kader – während und nach mehrstündigen körperlich herausfordernden und stressbehafteten Pack- und Antreteübungen – getätigte Äußerung: „Ihr könnt's euch ja jederzeit abmelden!“.

- Militärärztliche Gründe

Bis dato erfolgten sieben vorzeitige Entlassungen aufgrund Dienstunfähigkeit nach militärärztlicher Beurteilung.

- Kadereignung

Aufgrund der Kapazitäts-Einschränkungen wegen der Covid-19 Pandemie konnten die Kadereignungsprüfungen bei elf Personen nicht – wie üblich – vor Kursbeginn erfolgen. Von diesen elf Personen mussten später zehn wegen mangelnder Kadereignung ausgeschieden werden.

Diese zehn Personen hätten nicht zur KAAusb 1 zugelassen werden dürfen. Das bedeutet, dass die Gesamtausfallsquote 25% und nicht 42% betragen würde.

- Verpflegung

Das Frühstück und das Mittagessen wurden gelobt. Kritisiert wurde, dass das Abendessen von Beginn des Kurses an nur als Kaltverpflegung und in kaum geänderter Zusammenstellung ausgegeben wurde: Knacker, Alma-Streichkäse und Brot. Aufgrund der intensiven und oft bis in die Nacht andauernden Ausbildungsabschnitten wurde der Wunsch nach zusätzlichen Zwischenmahlzeiten vorgebracht.



- Unterkunft

Die Unterkünfte in der Lehrkompanie im Fliegerhorst Brumowski in Langenlebarn waren beengt. Bei geöffneten Spinden war ein halbwegs freies Bewegen in der Unterkunft kaum möglich.

- Feldschuh

Bemängelt wurde der fehlende Tragekomfort des Standard-Feldschuhs. Etliche Marschblasen wurden auf dieses Schuhwerk zurückgeführt. Das Kaderpersonal trug privates, höherwertiges Schuhwerk im Dienst, was bei den Auszubildenden ein Gefühl der Benachteiligung auslöst.

- Disziplinarstrafen

Im Einzelfall wurde über zu strenge Disziplinarstrafen geklagt. Zwar besteht Einsicht in die Ahndung von dienstlichem Fehlverhalten, wie z.B. Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen mit K-Munition, jedoch wurden mildernde Umstände angeblich nicht berücksichtigt.

In Gesprächen mit dem UO-Ausbildungspersonal der KAAusb 1 wurden folgende Themen angesprochen:

- Unterstützung durch Vorgesetzte

Die disziplinäre Ahndung bei Fehlverhalten von Lehrgangsteilnehmern durch Vorgesetzte war, nach Ansicht der UO, unzureichend angemessen und konsequent.

- Ausbildungsmaterial

Bei der Ausbildung standen für zwei bis drei Soldaten und Soldatinnen nur ein Feldstecher und eine Bussole zur Verfügung. Generell mangelte es an genügend Ausbildungsmaterial wie diverse Attrappen, K-Munition etc.

- Verpflegung

Seit Februar 2020 gab es die Abendverpflegung in der Truppenküche FIH Brumowski nur in kalter Form, die darüber hinaus nicht ausgewogen zusammengestellt ist. Es sollten auch Müsliriegel und Obst fixer Bestandteil der Kaltverpflegung sein.

- Ausbildungsablauf

Häufig wurden einzelne Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer zu unterschiedlichen Terminen oft mehrere Tage hindurch für fachspezifische Eignungstestungen von der Ausbildung abgezogen. Dies erschwerte die Erreichung eines einheitlichen Ausbildungsniveaus und die Durchführung wie z.B. der MG-Ausbildung erheblich.



Mindestens ein gemeinsames Zeitfenster für diverse Eignungstestungen ist anzustreben, damit die Ausbildungsabläufe möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Während der fünfmonatigen Ausbildung stießen immer wieder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger hinzu, die zwar theoretisch über ausreichende Vorkenntnisse, jedoch in der Praxis über äußerst mangelhafte militärische Vorkenntnisse verfügen, weshalb der Ausbildungsablauf und das Teambuilding erheblich beeinträchtigt wurden.

Zusammenfassung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellte fest:

- Übereinstimmend wurde die Ausbildung gelobt. Der Wechsel zwischen Belastungsphase und leichteren Phasen fand Akzeptanz.
- Sowohl das Ausbildungskader als auch die Soldatinnen und Soldaten der KAAusb 1 in der Lehrkompanie der FIFIATS waren ausgesprochen motiviert.
- Die Ausfallsquote ist mit 42% überdurchschnittlich hoch. Eine genauere Betrachtung der Abmeldegründe (medizinische Vorbelastungen, Verletzungen während der Ausbildung, Herabsetzung der Wertungsziffer, fehlende Kadereignung, grundlegend falsche Berufsvorstellungen, schlecht vorbereitete Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger) lässt jedoch erkennen, dass etliche Gründe nicht im direkten Verantwortungsbereich der FIFIATS liegen.
- Die physischen und psychischen Belastungen in der ersten Ausbildungswoche lösten übereilte vorzeitige Abmeldungen aus. Ein begleitendes Mentorenprogramm wird angeregt.
- Das Frühstück und das Mittagessen wurden gelobt. Die tägliche Ausgabe von Kaltverpflegung am Abend, noch dazu sehr unausgewogen, war unzureichend. Bei Dienstzeiten bis in die Abendstunden ist eine Zusatzverpflegung anzubieten.
- Der dienstliche Umgangston war korrekt.
- Allgemein wurde das vorgegebene Tempo während der ersten Ausbildungswoche als zu hoch empfunden. Nach wie vor wird die Zeitbemessung für die Einnahme des Mittagessens, aber auch Anzahl und Dauer der Pausen, als knapp angesehen, insbesondere zum Duschen und für Toilettengänge.
- Aufgrund des hohen Tot- und Schadholzanteiles auf dem TÜPI BN sollte aus Kapazitätsgründen eine Fremdvergabe geprüft werden, um die Sicherheit in allen Bereichen des TÜPIs zu gewährleisten.
- Praxisgerechte Informationen, insbesondere bei der Personalwerbung über die zukünftige Ausbildung, sind notwendig.
- Die Unterkünfte in der Lehrkompanie im FIH Brumowski waren beengt.



- Bemängelt wurde der fehlende Tragekomfort des Standard-Feldschuhs.
- Die Ausstattung mit Ausbildungs- und Übungsgerät (Feldstecher, Bussolen etc.) war ungenügend.

VII. Weitere Themen

VII. 1. Auswirkungen der Covid-19 Pandemie

Am 16. März 2020 wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie der erste Lockdown angeordnet. Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres waren vermehrt in Assistenz- und Unterstützungsleistungen für zivile Institutionen eingesetzt.

In diesem Zeitraum erhöhte sich das Beschwerdeaufkommen erheblich. Die Schwerpunkte waren dabei: Für die Soldatinnen und Soldaten im Assistenzeinsatz wurde aufgrund des fordernden Einsatzes in Verbindung mit den Ansteckungsrisiken durch Covid-19 der Ausgang für Freizeitzwecke erheblich eingeschränkt.

Die hohen Besoldungsunterschiede im Assistenzeinsatz bei vergleichbaren Funktionen und Dienstleistungen stießen bei den Soldaten im Einsatzpräsenzdienst auf absolutes Unverständnis.

Ein weiterer Schwerpunkt betraf die geschlossene Betreuungseinrichtung in einer Kaserne.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte im Inland Prüfbesuche durch. Bei den österreichischen Einheiten im Auslandseinsatz war keine Prüftätigkeit vor Ort möglich.

VII. 2. Jahresbericht 2019

Nach Übermittlung des Jahresberichtes 2019 an den Präsidenten des Nationalrates, Abg.z.NR Mag. Wolfgang Sobotka, und an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner, veröffentlichte die Parlamentarische Bundesheerkommission am 15. Mai 2020 den Bericht mittels einer Presseaussendung. Viel zu knappe budgetäre Mittel schwächen das Bundesheer und erschweren die Auftragserfüllung der Truppe als strategische Reserve der Republik.

Der Jahresbericht 2019 wurde in der Sitzung des Landesverteidigungsausschusses am 5. Oktober 2020 behandelt und einstimmig zur Kenntnis genommen.



VII. 3. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Im Zuge der Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 13. Oktober 2020 im Palais Epstein erfolgte ein Vortrag der Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner zum Thema Perspektiven der Landesverteidigung mit anschließender Diskussion.

Die Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner hob hervor, dass das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission meist zur Abstellung von Missständen führt und oft zu einer Verbesserung des Betriebsklimas beiträgt. Das Bundesheer geht jeder Beschwerde nach und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist – als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates – auch ein Symbol des Verantwortungsbewusstseins des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern – besonders gegenüber jenen, die Dienst beim Bundesheer versehen.

Die Rede der Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner zu den Perspektiven der Landesverteidigung ist im Anhang auszugsweise beigefügt.

VII. 4. Miliz

In Fortsetzung der Gesprächsreihe der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit dem Milizbeauftragten des Bundesheeres wird Nachstehendes zur Situation der Miliz festgestellt:

Budget

2019 wurde durch den Milizbeauftragten mit dem damaligen Finanzminister ein Sonder-Invest für die Miliz in der Höhe von € 200 Millionen vereinbart. Mit diesem Paket hätten vier Jägerbataillone voll ausgestattet werden sollen. Nur die Beschaffung von 200 LKW wurde umgesetzt.

Im Sinne des Regierungsprogrammes ist die Zurverfügungstellung weiterer Budgetmittel unabdingbar, um die Soldatinnen und Soldaten der Miliz mit der erforderlichen Ausrüstung „state of the art“ auszustatten.

Personal

Die personelle Einsatzbereitschaft der Miliz ist beim Offiziers- und Unteroffizierskader deutlich eingeschränkt. Das Fehl des IST auf das SOLL von 110 % beträgt bei den Milizoffizieren 1862 und bei den Milizunteroffizieren 4646.

Bei den Mannschaftsdienstgraden ist die personelle Einsatzbereitschaft in Folge befristeter Beorderung gegeben.



Notwendig ist ein verbesserter Zugang zur Milizkaderausbildung, insbesondere für Soldaten nach Absolvierung des Grundwehrdienstes.

Besoldung

Der Besoldungsunterschied im Assistenzeinsatz zwischen Einsatzpräsenzdienst leistenden und freiwillige Waffenübung leistenden Soldaten ist erheblich:

Für den Zeitraum 4. Mai 2020 bis 31. Juli 2020 ergeben sich – am Beispiel Dienstgrad Wachtmeister – folgende Besoldungsunterschiede: Bezüge für freiwillige Waffenübung/Funktionsdienst € 9.508,80 im Vergleich Bezüge für Einsatzpräsenzdienst € 5.207,30.

Beispiel Dienstgrad Hauptmann: Bezüge für freiwillige Waffenübung/Funktionsdienst € 11.313,70 im Vergleich Bezüge für Einsatzpräsenzdienst € 5.671,00.

Diese hohen Besoldungsunterschiede bei vergleichbaren Funktionen und Dienstleistungen stoßen bei den Soldaten aller Dienstgrade im Einsatzpräsenzdienst auf absolutes Unverständnis.

Material

Der Investitionsbedarf für die Miliz wurde zur Abdeckung des materiellen Fehls gemäß OrgPlan bei der selbstständig strukturierten Miliz mit € 688 Millionen errechnet.

Von den 10 Jägerbataillonen Miliz sind bei einem Gleichzeitigkeitsbedarf mit der vorhandenen Ausrüstung nur maximal vier Jägerbataillone – und erst nach umfangreichen Dispositionsmäßigkeiten – ausrüstbar.

Das für die Milizverbände vorgesehene militärische Gerät befindet sich im Auslandseinsatz, bei Akademien oder Schulen. Es bedarf daher zeitaufwändiger Disposition für Übungen oder Einsätze.

Miliz und Wirtschaft

In Abstimmung mit der Wirtschaftskammer und weiteren Sozialpartnern ist geplant den Mehrwert der Miliztätigkeiten für die Wirtschaft durch Aktivitäten auf Bundesländerebene unter Einbindung der Militärkommandanten bewusster zu machen.

Ziel ist der weitere Ausbau der gegenseitigen zivilen und militärischen Anrechnungsmöglichkeiten von erworbenen Qualifikationen.

Pensions-, sozial- und wehrrechtliche Aspekte

- Präsenzdienstleistende Milizsoldaten, welche während des Präsenzdienstes einen Bezug über dem Pauschalbezug beziehen, werden dahingehend „benachteiligt“, dass in deren Pensionskonten nicht der tatsächlich höhere Bezug verbucht wird, sondern lediglich der Pauschalbezug.



- Beim Kinderbetreuungsgeldgesetz und beim Familienzeitbonusgesetz besteht nur dann ein Anspruch auf ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und auf den Familienzeitbonus, wenn der Antragsteller in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes einer durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Zeiten eines Präsenzdienstes zählen hierbei nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Unterbrechung von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen ist zulässig, jedoch gibt es Milizsoldaten, welche als Folge von Waffenübungen in der Dauer von mehr als 14 Tagen ihren Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus gänzlich verlieren. Dies ist für Betroffene völlig unverständlich, da die Waffenübungen, aufgrund eines gesetzlichen Auftrages verpflichtend erfolgt sind.
- Präsenzdienstzeiten gelten in einigen Fällen des Allgemeinen Pensionsgesetzes nicht als beitragsgedeckte Erwerbstätigkeit, hieraus ergeben sich Auswirkungen auf den Pensionsanspruch bzw. die Pensionshöhe.
- Der Urlaubsanspruch von unselbstständig Erwerbstätigen bei Präsenzdienstleistungen von über 30 Tagen pro Jahr vermindert sich aliquot.

Aufbietung

Mit der globalen Ausbreitung von Covid-19 ist auch die Auftragslage des Bundesheeres gewachsen, sodass am 18. März 2020 im Ministerrat der Bundesregierung die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst beschlossen wurde. Die rechtlichen Grundlagen und die "Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes" für den Einsatz sind insbesondere mit den Bestimmungen des § 23a Wehrgesetz 2001 festgelegt. Österreichweit wurden 13 Jägerkompanien einberufen.

Der Einsatzpräsenzdienst begann am 4. Mai 2020. Aufgrund der zunehmenden Verbesserung der Covid-19 Situation in Österreich ab April 2020 wurde der Umfang der Assistenzkräfte lageangepasst von 2400 auf zirka 1300 Soldaten erheblich reduziert. Ein Großteil der Anregungen von Firmen auf Befreiung der betroffenen Arbeitnehmer oder entsprechenden Anträgen von einberufenen Wehrpflichtigen aus persönlichen Gründen wurde von den Militärkommanden bzw. dem BMLV genehmigt. Eine Einbindung der Kommandanten der aufgebotenen Milizeinheiten in die Beurteilung bezüglich militärischer Rücksichten erfolgte nicht. Die Vielzahl an Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst bewirkte, dass bei der eingerückten Truppe nicht nur die Personalreserve erschöpft war, sondern einige Funktionen erst gar nicht besetzt werden konnten. Mit kurzfristigen „Ergänzungs“-beorderungen im Bataillons-Rahmen konnten die fehlenden Funktionen dann einigermaßen befüllt werden. Im Ergebnis ging eine



„zusammengewürfelte“ Truppe in den Assistenzeinsatz. Diese undifferenzierten Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst unterliefen den Zweck einer strukturierten Aufbietung.

Zusätzliche Anlaufschwierigkeiten traten ein, da aufgrund jahrelang fehlender Übungstätigkeit die militärischen Fähigkeiten im Verbandsrahmen erst mit Beginn des Einsatzes aufgebaut werden mussten.

Darüber hinaus wurde auf die Notwendigkeit einer vorgestaffelten Einberufung des Schlüsselpersonals (Kdt in Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen) hingewiesen, um die Vorbereitung für den Einsatz optimieren zu können.

Befreiung vom Einsatzpräsenzdienst

Einige Soldaten im Einsatzpräsenzdienst haben aufgrund ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit der Aufbietung und wegen „vermuteter Aussichtslosigkeit“ keine Befreiungsanträge gestellt. Erst nach dem Einrücken bekamen sie einen Überblick über die Vielzahl an erfolgten Befreiungen.

Soldaten merkten an, dass sie bei rechtzeitiger Information über die großzügige Handhabung der Befreiungsregelung einen Antrag auf Befreiung eingebracht hätten.

Zusammenfassung

- Zum Großteil herrscht große Motivation, insbesondere bei den Offizieren
- Ein gravierender Fehl besteht bei Milizoffizieren und Milizunteroffizieren
- Bei der Milizunteroffiziersausbildung sind die Dauer und Flexibilität modularisch anzupassen (Module in der Dauer von maximal drei Wochen anstatt von sechs Monaten am Stück)
- Bei Ausrüstung und Gerät ist ein dramatischer Fehlbestand. Die Mobilität der Miliz fehlt beinahe zur Gänze
- Die undifferenzierten Befreiungen vom Einsatzpräsenzdienst unterliegen den Zweck einer strukturierten Aufbietung
- Der Besoldungsunterschied im Assistenzeinsatz zwischen Einsatzpräsenzdienst leistenden und freiwillige Waffenübung leistenden Soldaten ist erheblich



VIII. Internationale Zusammenarbeit

VIII. 1. Vorbereitungstreffen für die 12ICOAF

Im Vorfeld der 12ICOAF – Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, geplant 2020 in Wien, fand am 27. Februar 2020 ein Vorbereitungstreffen im Parlament, zum Thema Internationale Missionen – Beitrag zu Sicherheit und Entwicklung und die Rolle der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, statt.

VIII. 2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

ICOAF ist eine Plattform für die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und für die Verhinderung von Misswirtschaft und Menschenrechtsverletzungen, unterstützt und ermöglicht den Erfahrungsaustausch und die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen über 50 Ombudsinstitutionen für Streitkräfte aus Afrika, Amerika, Asien, Australien und Europa.

12ICOAF

Während die Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in ihr zwölftes Jahr geht, fördert die Konferenz weiterhin den Erfahrungsaustausch und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ombudsinstitutionen. Ursprünglich als gemeinsame Veranstaltung der Parlamentarischen Bundesheerkommission und von DCAF – Geneva Centre for Security Sector Governance – in Wien geplant, wurde die 12ICOAF aufgrund der Einschränkungen wegen Covid-19 vom 26. bis 30. Oktober 2020 online abgehalten und von DCAF ausgerichtet. Der Schwerpunkt der 12ICOAF lag auf den Auswirkungen von Covid-19 auf Ombudsinstitutionen.

Das Abschlussdokument der 12ICOAF ist im Anhang beigeschlossen.



Anhang

Statistische Übersicht zu Beschwerden	30
Rechtsgrundlagen	33
Perspektiven der Landesverteidigung	46
Abschlussdokument zur 12ICOAF	46
Bildteil.....	61

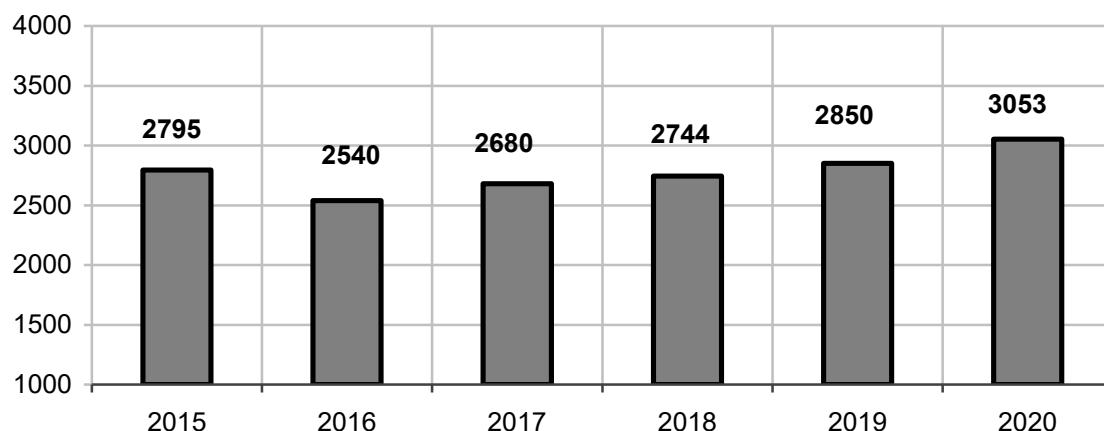


Statistische Übersicht zu Beschwerden

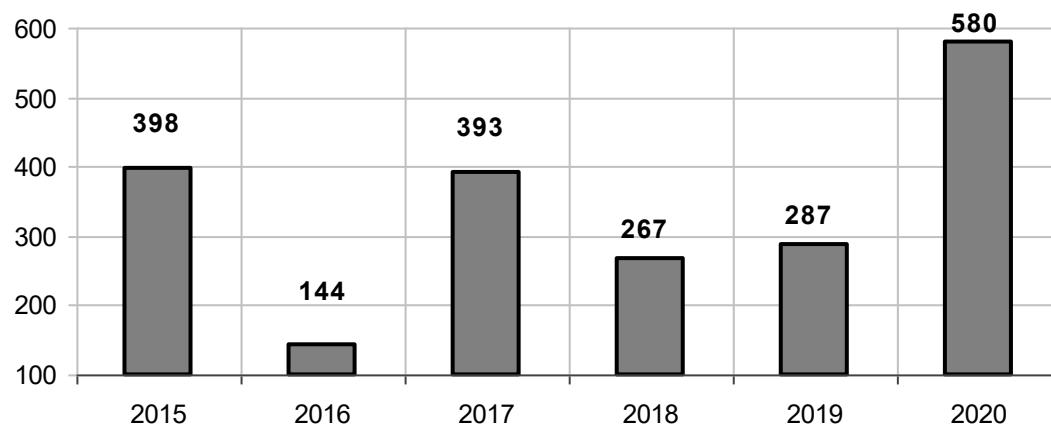
Im Berichtszeitraum nahmen 3053 Personen die Parlamentarische Bundesheerkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 580 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

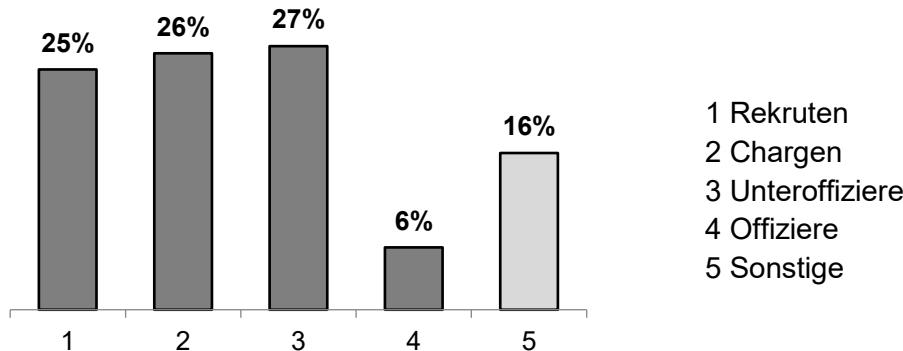
Anfragen und Rechtsauskünfte 2015 bis 2020



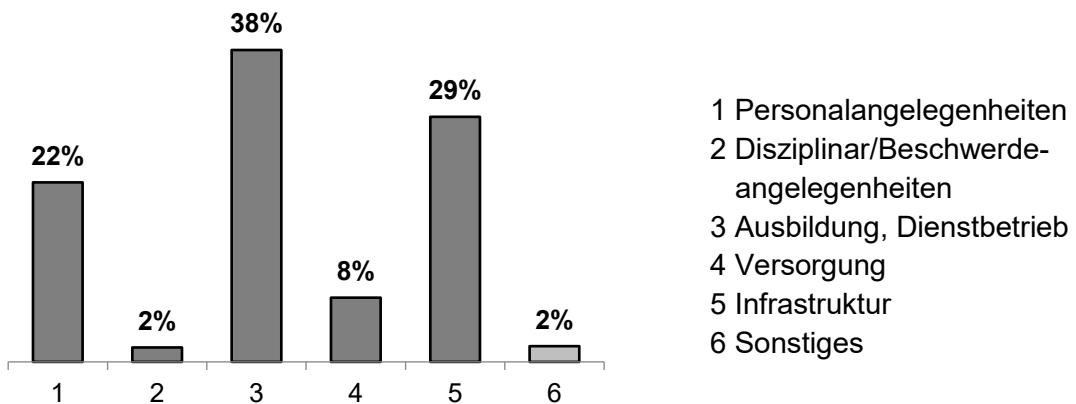
Beschwerdeaufkommen 2015 bis 2020



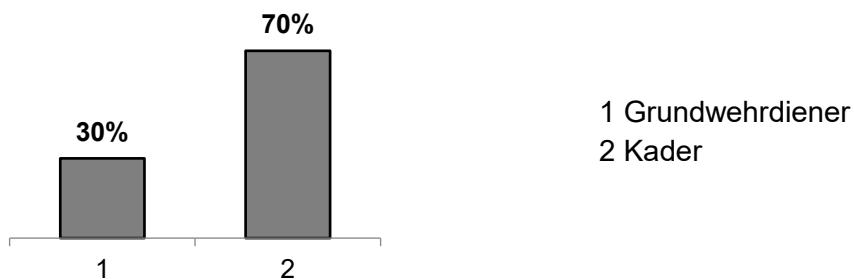
Wer hat sich beschwert



Gründe für Beschwerden



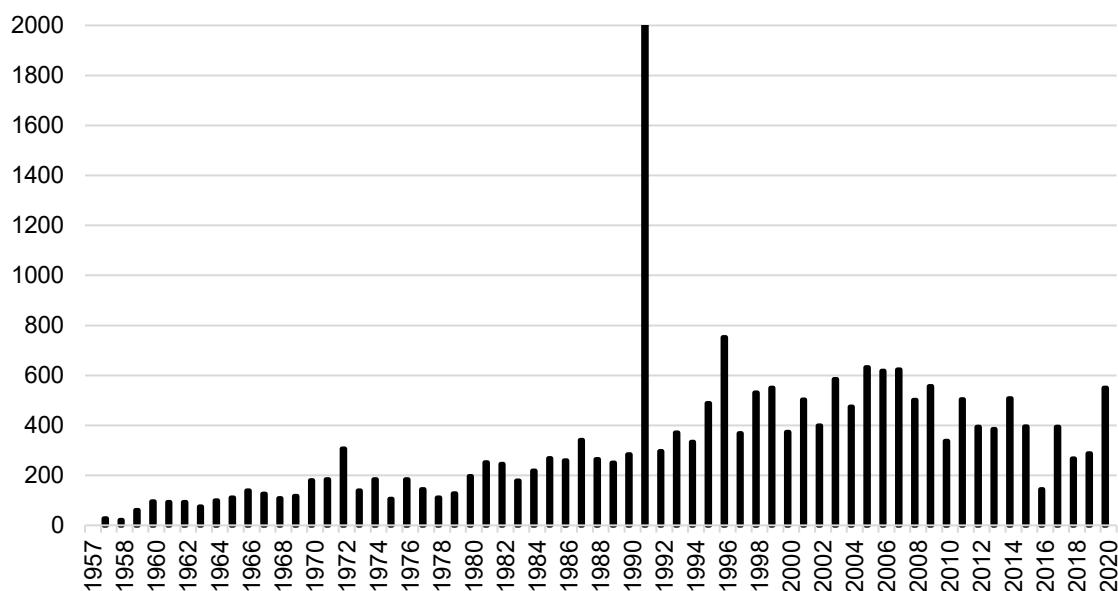
Beschwerden von Grundwehrdienern und Kader





Statistik Gesamt/Auszug

Beschwerdeaufkommen 1957 - 2020





Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	34
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	37
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	38



Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001 BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabs und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hiefür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission



umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (**Verfassungsbestimmung**) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorstellages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorstellages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorstellages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den



Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975 BGBI. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 45/2020

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 16. April 2018 gemäß § 4 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2017, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001 bestellten drei einander in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie zunächst sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu bestimmender, hiefür geeigneter Ressortangehöriger.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugehören. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).



(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrochene Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebrochen wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 auf Verlangen des Wehrpflichtigen vor der Erlassung eines Auswahlbescheides einzuholen sind.

(5) Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt Informationsveranstaltungen über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch.

(6) Die Parlamentarische Bundesheerkommission arbeitet auf bilateraler und multinationaler Ebene mit international vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, zusammen.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat gemäß § 4



Abs. 7 Wehrgesetz 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindlungsdienst, zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zur Präsidentschaftskanzlei, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen anderer Bundesministerien im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers;



m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;

n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und zumindest die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu veranlassen.



(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6. Im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Bestimmungen des § 55a Wehrgesetz 2001 verarbeitet werden.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 7. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeföhrten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 8. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.



(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Im Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die bezugnehmenden Unterlagen anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 9. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz Wehrgesetz 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,



- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung besonderer Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 10. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.



Jahresbericht

§ 11. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis 1. März umgehend dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu übermitteln.



Rede von Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner zu Perspektiven der Landesverteidigung



Am 13. Oktober 2020 hielt Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner bei der Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Palais Epstein nachstehende Rede (Auszug).

„Sehr geehrtes Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission! Sehr geehrte Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission!

Jedes Jahr präsentiert die Kommission einen Bericht über ihre Prüftätigkeit und Empfehlungen, der dem Nationalrat vorgelegt wird.

Eines ist ganz klar: jede einzelne berechtigte Beschwerde ist eine zu viel! Es ist aber in einem professionell geführten Heer auch gut und wichtig, dass Soldatinnen und Soldaten neben den normalen militärischen Beschwerdemöglichkeiten noch eine weitere wirksame Stelle haben, wo sie sich trauen können eine ungerechtfertigte Behandlung melden zu können. Denn das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt meist zur Abstellung von Missständen und trägt oft zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei. Wie Sie wissen, geht das Bundesheer jeder Beschwerde nach und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen.

Doch die Parlamentarische Bundesheerkommission leitet auch selbst Prüfbesuche von Amts wegen ein. So wurden im vergangenen Berichtsjahr derartige Prüfverfahren von Inlands- und Auslandseinsätzen beschlossen.

Diese amtswegigen Prüfverfahren dienen nicht nur dazu, etwaige vermutete Mängel im militärischen Dienstbetrieb zu prüfen, sondern bietet den Kommissionsmitgliedern auch eine gute Möglichkeit, das Bundesheer besser kennenzulernen. Und das kommt letztendlich uns allen zugute: Ein besseres Verständnis für die Arbeitsumstände der Soldatinnen und Soldaten dient insgesamt einer besseren Beurteilung der Lage bzw. eines Beschwerdefalls.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist daher – als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates – auch ein Symbol des Verantwortungsbewusstseins des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern – besonders gegenüber jenen, die Dienst beim Bundesheer versehen.



Einsätze im In- und Ausland

Gerade das Jahr 2020 hat gezeigt, was das Bundesheer alles an Einsätzen leistete: Das Heer leistete heuer bereits mehr als zehn Millionen Arbeitsstunden und derzeit befinden sich mehr als 2.500 Soldatinnen und Soldaten im In- bzw. Auslandseinsatz.

Heuer stechen vor allem die „Corona-Einsätze“ heraus: Seit Beginn der Krise in Österreich leisten unsere Soldatinnen, Soldaten und Zivilbediensteten hier erstklassige Arbeit und beweisen ihre hohe Durchhaltefähigkeit über Wochen oder Monate hinweg, um der Bevölkerung bei der Bewältigung dieser Krise helfen zu können.

Im Zeitraum von März bis September 2020 waren im Durchschnitt etwa 990 Soldatinnen und Soldaten täglich und österreichweit im Assistenzeinsatz Covid-19. Dabei leisteten diese mehr als 4,5 Millionen Stunden. Sie unterstützten bei gesundheitsbehördlichen Kontrollen an den Grenzen oder auch an den Flughäfen, wie in Schwechat, Graz und Salzburg und beim Kontakt-Personen-Management bei den Bezirkshauptmannschaften und in vielen anderen Bereichen.

Und denken wir an die diversen Unterstützungsleistungen in der Corona-Krise:

1.061 Zivilbedienstete, Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres unterstützten in rund 88.700 Stunden unter anderem bei der Hotline des Außenministeriums, bei der Logistik der Postlogistikzentren in Hagenbrunn und Inzersdorf; außerdem unterstützten die Frauen und Männer auch in den Lagerhallen von diversen Lebensmittelkonzernen sowie bei der Lagerlogistik eines Pharmaunternehmens, um die Versorgung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Parallel dazu läuft der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz Migration: Seit Anfang des Jahres schützte das Bundesheer in beinahe sechs Millionen Stunden die österreichischen Grenzübergänge.

Weiters halfen Soldatinnen und Soldaten bei verschiedensten Naturkatastrophen der Bevölkerung. Auch die Luftstreitkräfte des Bundesheeres waren häufig im Assistenzeinsatz zum Beispiel bei Waldbränden tätig.

Daneben laufen noch die normalen Einsätze weiter - die Überwachung des österreichischen Luftraums zum Beispiel oder als anderes Beispiel die Profis des Entminungsdienstes des Bundesheeres, die in den vergangenen Wochen zahlreiche Einsätze in ganz Österreich durchgeführt haben. Und nicht zu vergessen die Auslandseinsätze in den Missionen weltweit.

Gerade die Corona-Situation hat die ganze Welt überrascht und gezeigt, wie schnell etwas passieren kann, dass das Alltagsleben aus der Bahn wirft.



Damit bin ich bei den Zukunftsperspektiven der Landesverteidigung und der Weiterentwicklung des Bundesheeres angelangt.

„Unser Heer“ auf Basis des Regierungsprogramms

Das Bundesheer muss sich an die sicherheitspolitischen Herausforderungen und Bedrohungen des 21. Jahrhunderts anpassen. Die Corona-Pandemie hat schon als aktuelles Beispiel gezeigt, wie schnell es gehen kann. Andere realistische Bedrohungen sind z.B. Cyber-Attacken – auch hier hatten wir heuer zu Beginn des Jahres mit dem Cyberangriff auf das Außenministerium ein Beispiel dafür. Unkontrollierte Migration, die Klimakrise und Terrorattacken, das sind Bedrohungen, die Auswirkungen auf die Sicherheitslage unseres Landes haben. Die klassische militärische Landesverteidigung ist und bleibt das Selbstverständnis des Bundesheeres und ist die ureigenste Aufgabe unseres Heeres. Sie steht in der Verfassung und ist in der Sicherheitsstrategie festgehalten. Darüber hinaus müssen wir aber weiterdenken und unser Heer bereitmachen, um uns vor neuen Bedrohungen zu schützen.

Die drei Vorhabens-Schwerpunkte im Bereich der Landesverteidigung sind:

Erstens die Aufgaben des Bundesheeres nach der Einsatzwahrscheinlichkeit zu reihen und die dafür erforderlichen Strukturen des Bundesheeres vorrangig zu verbessern, zweitens den Grundwehrdienst und die Miliz attraktiver zu gestalten und drittens ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept unter Einbindung aller relevanten Ministerien zu erstellen bzw. umzusetzen.

Ad 1. Weiterentwicklung des Bundesheeres

Auf Basis des Regierungsprogramms haben wir im BMLV einen Arbeitsplan entwickelt, um die Themen zur Weiterentwicklung des Bundesheeres professionell und geordnet bearbeiten zu können. Zudem wurden die Kommandantinnen und Kommandanten beauftragt, sich an dem Prozess der Weiterentwicklung des Bundesheeres zu beteiligen. Mehr als 400 Vorschläge der Truppe sind so eingebbracht worden, die jetzt sukzessive in Arbeitspaketen bearbeitet werden. Dazu gibt es das Entwicklungsprogramm „Unser Heer“, das eine Vielzahl von Projekten umfasst.

All das passiert mit der Zielrichtung, im Laufe des nächsten Jahres die Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogrammes einzuleiten. Wir werden einige Maßnahmen bereits nächstes Jahr fertig haben können, andere Prozesse werden über einen längeren Zeitraum andauern, zum Beispiel, wenn es darum geht, den verfassungsmäßigen Zustand des Österreichischen Bundesheers nach den Grundsätzen eines Milizsystems wiederherzustellen.



Klar ist: Wir müssen das Heer bereit für die Zukunft machen. Denn es geht hier um die Sicherheit unseres Landes und seiner Bevölkerung.

Ad 2. Grundwehrdienst und Miliz

Zum zweiten Schwerpunkt, den „Grundwehrdienst und die Miliz attraktiver zu gestalten“ ist zu sagen, dass wir bereits die Teiltauglichkeitskriterien festgelegt haben und dies bereits ab Jänner 2021 nächsten Jahres in den Stellungsstraßen umgesetzt wird.

Dadurch können wir sicherstellen, dass volltaugliche Rekruten auch tatsächlich primär für die Einsatzorganisation verwendet werden. Ansonsten werden die Stellungsstraßen laufend aufgewertet, verbunden mit der Weiterentwicklung der Stellung als wichtige Säule der Gesundheitsvorsorge. Der Grundwehrdienst selbst soll neben den militärischen Aufgaben auch eine Zeit der Weiterbildung und Integration in die Gesellschaft sein.

Und weil es in den vergangenen Jahren in den Berichten der Bundesheerkommission immer wieder Beschwerden über Unterkünfte der Grundwehrdiener gab: Ich habe mir solche Unterkünfte bei diversen Truppenbesuchen selbst angesehen und daraufhin den Generalsekretär beauftragt, im Rahmen des Entwicklungsprogrammes „Unser Heer“ die Unterbringungsbereiche und sanitären Anlagen zu verbessern. Denn dagegen müssen wir rasch etwas unternehmen.

Die Grundwehrdiener sind die Basis unseres Bundesheeres. Ohne Grundwehrdienst gibt es keine Kadersoldaten, ohne Grundwehrdiener gibt es keine Miliz.

Und was die Miliz anbelangt, so haben wir in der Corona-Krise gesehen, wie wichtig die Miliz für den Schutz unserer Republik ist. Etwa 1.400 Soldatinnen und Soldaten der Miliz waren im Einsatz und sie haben eine hervorragende Arbeit geleistet. Durch den Einsatz und das zahlreiche Feedback, das ich von den Soldatinnen und Soldaten bei meinen Besuchen erhalten habe, wurde uns aber klar, wo es einen Veränderungsbedarf gibt.

Ein Punkt war die gesetzlich geregelte unterschiedliche Bezahlung bei gleichen Einsatzaufgaben – darum haben wir uns schon gekümmert und es liegt bereits ein neuer Gesetzestext vor, der in den nächsten Wochen in Begutachtung geht. Denn gleiche Leistung soll auch gleich bezahlt werden!

Auch bei der Beseitigung verschiedener sozialversicherungsrechtlicher Nachteile von Milizsoldaten sind wir weitergekommen: Im September 2020 sind zwei Novellierungsersuchen an die zuständigen Ministerien – BMSGPK/Sozialministerium und BMAFJ/Arbeitsministerium – ergangen.



Außerdem soll die Miliz wieder zum Üben kommen, das heißt die Ausbildungs- und Übungstätigkeit der Milizverbände soll verbessert werden. Und schließlich sollen die Milizbataillone auf nationaler Ebene einsatzfähig gemacht werden.

Ad 3. Gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept

Und zum dritten Schwerpunkt: Ich habe vor, gemeinsam mit den relevanten Ministerien ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Die Auslandseinsätze reichen von Krisenprävention über Konfliktlösung und Mediation bis hin zur Friedenskonsolidierung. Das Bundesheer soll in die Lage versetzt werden bis zu 1.100 Soldatinnen und Soldaten als Dauerleistung für diese Auslandseinsätze bereitstellen zu können. Dabei wird der Westbalkan weiterhin die Schwerpunktregion unseres internationalen militärischen Engagements bleiben.

Wir wollen damit auch die bereits eingegangenen internationalen Verpflichtungen – besonders im Rahmen der EU – sicherstellen.

Katastrophenhilfe

Ein wesentlicher Einsatzbereich unseres Bundesheeres ist und bleibt die Katastrophenhilfe. Auch wenn diese als Assistenzeinsatz eine Nebenaufgabe des Bundesheeres ist, so darf man die Wirkung dieser Leistungen der Soldaten und Soldatinnen für die Menschen in Österreich nicht unterschätzen. Die Bevölkerung zählt in Notsituationen auf die Hilfe des Bundesheeres. Auf die Helfer in ihrer Soldatenuniform.

Beschaffungen

Um das Bundesheer leistungsfähig zu halten, sind natürlich Beschaffungen notwendig, denn wir brauchen ein modernes und vielseitig einsetzbares Heer um die Aufgaben kompetent erfüllen zu können.

Daher habe ich vor kurzem die Entscheidung getroffen, mit welchem Staat wir kooperieren werden, um einen Nachfolger des Hubschraubers „Alouette 3“ zu beschaffen, dessen Nutzung ja Ende 2023 nach einem halben Jahrhundert zu Ende geht.

Das Verteidigungsministerium kauft mittels eines „Government-to Government“ Geschäfts nun 18 Hubschrauber des Typs Leonardo AW169M, die Beschaffung erfolgt in Kooperation mit Italien und beläuft sich auf rund 300 Millionen Euro. Der Vorteil eines „Government-to-Government“ Geschäfts liegt darin, dass man direkt mit einer anderen Regierung verhandelt. 12 Hubschrauber werden wir in Aigen im Ennstal als Einsatzstaffel stationieren, weitere sechs Hubschrauber kommen als Ausbildungs- und auch Einsatzstaffel nach Langenlebarn. Diese



Flotte kann ebenso in Tirol, Kärnten und Vorarlberg im Wege der dortigen bestehenden oder künftigen Hubschrauberstützpunkte betrieben werden.

Der Hubschrauber AW169M ist besonders leistungsstark und damit auch für Einsätze im Gebirge bestens geeignet. Er kann auch bei Nacht bzw. bei schlechten Witterungsbedingungen fliegen. Der Hubschrauber ist für eine Vielzahl von Missionen einsetzbar: Für Personen- und Materialtransporte ebenso wie zum Löschen von Waldbränden, zur Luftaufklärung und zu vielen militärischen Aufgaben mehr. Er kann zum Beispiel doppelt so viel Wasser transportieren, wie die Alouette. Er ist schneller, kann größere Lasten und 10 Personen transportieren. Wir kaufen mit diesem Hubschrauber ein hocheffizientes und modernes Gerät, das nicht nur der Sicherheit unserer Soldaten dient, sondern der Sicherheit der gesamten Bevölkerung. Wir investieren wiederum damit in die Sicherheit Österreichs.

Außerdem werden gerade drei zusätzliche Hubschrauber des Typs S70 „Black Hawk“ beschafft, der erste wird 2021 kommen, die beiden anderen 2022, also im Jahr darauf. Damit wird das Bundesheer dann über 12 Hubschrauber dieses Typs verfügen.

Ein anderer wichtiger Bereich für das Bundesheer ist die Sicherstellung der Mobilität am Boden.

Mit der bisherigen militärischen Flotte von Großraumbussen konnten bis vor wenigen Tagen nur 60% des Bedarfs abgedeckt werden, und es mussten oft zivile Fahrzeuge angemietet werden. So gab es ja auch während der Corona-Einsätze der einberufenen Miliz vielfach Kritik, dass Milizsoldaten mit dem Zug fahren mussten. Solchen Zuständen wollen wir mit der Beschaffung von neuen Bussen abhelfen.

So habe ich vor einigen Tagen sechs Stück „MAN Lion's Coach R08-Busse“ an das zentrale Transportmanagement der Streitkräftebasis übergeben. Damit wird die Busflotte modernisiert und vor allem für den Langstreckenverkehr erweitert. Truppenteile können so über weite Entfernungen z.B. in den Auslandseinsatz in Bosnien oder in den Kosovo transportiert werden. Das ist nicht nur kostengünstiger als ein Flug, sondern auch umweltschonender.

Und für kürzere Strecken im Inland wurden für das kommende Jahr bereits sechs Stück des etwas kleineren Modells „R07“ in Auftrag gegeben.

Diese Beschaffungen sind ein weiterer wichtiger Modernisierungsschritt für das Bundesheer.

Vor einigen Wochen habe ich auch beauftragt, dass weitere 30 „Pandur“ Radpanzer beschafft werden. Diese dienen vor allem dem Schutz der Mannschaft, zum Beispiel bei Terrorangriffen und sie werden im In- und Ausland von uns eingesetzt. Gleichzeitig liegt die Wertschöpfung bei diesem Fahrzeug zu 70% in Österreich, was zu einem positiven, regionalen Nebeneffekt führt.



Zusätzlich wurden für die Truppe Simulator für den Black-Hawk, neue Tauchgeräte für die Pioniere, Strahlenspürgeräte, Stichschutzwesten, Schutzmaskensysteme für unsere Piloten, Feldbetten, Funkgeräte, Blutanalysegeräte, Pistolen, Tarnnetzplanen, Multifunktionszelte, Sicherheitsholster, Headsets für das Jagdkommando sowie Scharfschützenausstattungen für die Sicherheit unserer Soldatinnen und Soldaten beschafft.

Auch sonst haben wir für heuer einige wichtige Beschaffungen vor: Diese umfassen vor allem die Beschaffung von gepanzerten Logistik- und Sanitätsfahrzeugen, von Funkgeräten für die Miliz sowie von Ausrüstung für Soldaten. Unter diese Beschaffungen fallen auch geländegängige LKW, Kampfhelme und Nachtsichtbrillen und mittlere Scharfschützengewehre. Außerdem sind 200 MAN LKWs im Zulauf. Nach etlichen Jahren, in denen versucht wurde, ein Paket für die Miliz zu schaffen, ist es mir gelungen, ein 200 Millionen Euro Paket zusätzlich zum Regelbudget auszuverhandeln. Damit sollen in den nächsten Jahren notwendige Beschaffungen in den Bereichen der Soldatenausrüstung und der Mobilität für die Miliz getätigt werden.

Budget

Wir haben heuer mit 2.545,7 Mio. Euro und einer Steigerung der Mittel um 9,9% das größte Budget erreicht, das wir jemals gehabt haben. Das sind 258 Millionen Euro mehr. Trotzdem habe ich mich auch für Sonderfinanzierungspakete eingesetzt.

Daher werden wir in den kommenden Jahren zusätzlich in die Bereiche Assistenzeinsatz, Miliz, Cyber-Sicherheit, ABC-Abwehr, Sanität, Terror und Katastrophenschutz investieren.

Sehr geehrtes Präsidium! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wir brauchen ein modernes, weiterentwickeltes, vielseitig einsetzbares Bundesheer, weil sich die Anforderungen an eine umfassende Sicherheitsvorsorge und die in ihr eingebettete umfassende Landesverteidigung in unserem Land verändert haben. Deshalb muss sichergestellt sein, dass das Bundesheer ausreichend finanziell, personell und materiell ausgestattet ist, um weiterhin den Herausforderungen der Gegenwart, aber auch den Bedrohungen der Zukunft, kompetent begegnen zu können.

Ich bitte Sie auf diesem Wege weiterhin um Ihre Unterstützung in Ihrem jeweiligen Wirkungsbereich, denn eine funktionierende Landesverteidigung ist in unser aller Interesse! Es geht um den Schutz unseres Landes und der Bevölkerung. Das Bundesheer ist dafür unsere Sicherheitsgarantie.

Zum Schluss möchte ich noch der Parlamentarischen Bundesheerkommission für ihre langjährige Arbeit danken, die doch ein wichtiger Teil für das Funktionieren im Bundesheer ist.“



Abschlussdokument der 12ICOAF vom 26. bis 30. Oktober 2020

Erklärung zur Konferenz

Während die Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte (ICOAF) in ihr zwölftes Jahr geht, fordert die Konferenz weiterhin den Erfahrungsaustausch und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ombudsinstitutionen. Ursprünglich als gemeinsame Veranstaltung von DCAF (Geneva Centre for Security Sector Governance) und der Österreichischen Parlamentarischen Bundesheerkommission in Wien geplant, wurde die 12ICOAF aufgrund der Einschränkungen wegen Covid-19 vom 26. bis 30. Oktober 2020 online abgehalten und von DCAF ausgerichtet. Der Schwerpunkt der 12ICOAF lag auf den Auswirkungen von Covid-19 auf Ombudsinstitutionen. Wie in den Vorjahren richtete sich die Konferenz an Vertreter von Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte aus fast 50 Ländern. Im Zuge der gesamten Konferenz konnte die ICOAF ihre Funktion als Plattform zur Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und zur Verhinderung von Misswirtschaft und Menschenrechtsverletzungen weiter stärken.

Die vorliegende Erklärung zur Konferenz dient als Zusammenstellung der auf der Konferenz erörterten bewährten Vorgangsweisen und stellt weder eine Verpflichtung zum Handeln noch zur Umsetzung dieser Praktiken dar. Ombudsinstitutionen verfügen über spezifische und einzigartige Mandate, und daher sind möglicherweise nicht alle Vorgangsweisen für alle Konferenzteilnehmer relevant.

Die Konferenzteilnehmer erklären Folgendes:

Einleitung

1. Aufbauend auf den Erfolgen der vorangegangenen elf internationalen Konferenzen der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Berlin (2009), Wien (2010), Belgrad (2011), Ottawa (2012), Oslo (2013), Genf (2014), Prag (2015), Amsterdam (2016), London (2017), Johannesburg (2018) und Sarajevo (2019) wurde auf der Konferenz 2020 versucht, die Widerstandsfähigkeit der Ombudsinstitutionen im Lichte von Covid-19 zu stärken sowie die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen unabhängigen Aufsichtsinstitutionen zu intensivieren.
2. Wir erkennen an, dass sich ICOAF als ein wichtiges internationales Forum zur Förderung und Gewährleistung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte etabliert hat, wobei die Teilnehmer gemeinsam gegen Misswirtschaft vorgehen und Menschenrechtsverletzungen verhindern wollen.



3. In der Erkenntnis, dass jeder nationale Kontext einzigartig ist, unterstreichen wir die Bedeutung eines ständigen internationalen Dialogs zwischen den Ombudsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten innerhalb der Streitkräfte und durch die Streitkräfte.

Auswirkungen von Covid-19 auf die Streitkräfte

4. Obwohl die meisten Streitkräfte keine Ersthelfer bei Gesundheitskrisen sind und die Bekämpfung von Pandemien für viele Streitkräfte eine neue Aufgabe darstellt, berichtete die überwiegende Mehrheit der Ombudsinstitutionen, dass die Streitkräfte eingesetzt wurden, um zivile Behörden bei der Bekämpfung von Covid-19 zu unterstützen, vor allem, um medizinische und logistische Unterstützung zu leisten und zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung beizutragen, insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a. Bereitstellung logistischer Unterstützung (Transportkapazitäten, medizinische Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung, Betten und Lagerkapazitäten)
 - b. Verteilung von persönlicher Schutzausrüstung
 - c. Einrichtung von Feldlazaretten oder Verstärkung der militärischen Gesundheitskapazitäten zur Aufnahme ziviler Patienten
 - d. die Umsetzung des militärischen Planungssystems zur Unterstützung der zivilen Behörden, einschließlich Struktur und Verfahren der operativen Einsatzstäbe
 - e. Bereitstellung freiwilliger Blutspenden
 - f. Patrouillen an den Grenzen
 - g. Unterstützung der Arbeit der Polizeikräfte bei der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Lockdown (bzw. Ausgangssperre) und andere Sicherheitsthemen
5. Die Teilnehmer stellten fest, dass die Zahl der regulären militärischen Aktivitäten aufgrund von Covid-19 ausgesetzt werden musste, einschließlich aller als „nicht wesentlich“ eingestuften militärischen Operationen (z.B. Ausbildungsaktivitäten, Übungen, allgemeine Verwaltung), sowie die Ausbildung in den meisten Militärschulen.
6. Die Teilnehmer betonten, wie wichtig es ist, militärisches Personal bei der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Covid-19 entsprechend auszurüsten und zu schützen.
7. Die Teilnehmer bekräftigten die Bedeutung der Aufrechterhaltung enger Beziehungen zu jenem Kommando der Streitkräfte, das mit der Einsatzführung im Rahmen der Bekämpfung von Covid-19 beauftragt ist.



Auswirkungen der Maßnahmen von Covid-19 auf die Freiheiten und Rechte der Bürger, einschließlich jener in Uniform

8. Die Konferenzteilnehmer nannten eine Fülle rechtlicher und praktischer Maßnahmen, darunter den Ausnahmezustand, die Regierungen zur Bekämpfung von Covid-19 eingeführt haben. Die folgenden Maßnahmen zählten zu den häufigsten:

- a. Verbote für bestimmte Arten von Veranstaltungen und Aktivitäten
- b. die Auferlegung von Hygienevorschriften und Einschränkung sozialer Kontakte
- c. die Auferlegung verschiedener Formen der Selbstisolation, teilweiser Isolation und der Quarantäne
- d. die Verhängung einer Ausgangssperre
- e. das Erfordernis, in öffentlichen geschlossenen und/oder offenen Räumen Masken zu tragen
- f. die Schließung bestimmter Arten von Geschäften und Restaurants

Die Teilnehmer stellten fest, dass viele dieser Maßnahmen Auswirkungen auf die Menschenrechte haben können, darunter die Einschränkung oder Beschränkung bestimmter Menschenrechte (wie Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit oder das Recht auf Zugang zu Informationen), sowohl für die allgemeine Bevölkerung als auch für Angehörige der Streitkräfte. Was die Rechte der Soldaten anbelangt, so können diese Maßnahmen ihre Rechte im Zusammenhang mit Berufsrisiken, Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen sowie ihr Recht auf körperliche und geistige Gesundheit beeinträchtigen.

9. Die Teilnehmer wiesen erneut darauf hin, dass alle Einschränkungen oder Beschränkungen der Menschenrechte gesetzlich vorgeschrieben und verhältnismäßig sein, sowie rechtzeitig und regelmäßig bewertet werden müssen. Ferner müssen die Behörden die Gründe für Einschränkungen klar und unmissverständlich mitteilen. Jede rechtliche Einschränkung muss in ihrer Wirkung vorhersehbar sein, und es darf keine Willkür herrschen.
10. Da während der Covid-19-Krise viele Entscheidungen auf der Grundlage von Notstandsbefugnissen getroffen wurden, ist es nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass die Ombudsinstitutionen deren Umsetzung weiterhin überwachen, um Effizienz, Wirksamkeit, Legitimität, Legalität und die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.
11. Die Teilnehmer erkannten an, wie wichtig die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen ist, um sicherzustellen, dass sie ihre Mandate während der Covid-19-Krise wirksam wahrnehmen können. Welche Maßnahmen die Regierungen zur Bekämpfung von Covid-19



auch immer ergreifen, sie dürfen die Ombudsinstitutionen bei der Erfüllung ihrer Mandate nicht behindern. Darüber hinaus darf Covid-19 nicht als Vorwand benutzt werden, um das Ernennungsverfahren für Ombudsleute zu verzögern, falls das Mandat eines Amtsinhabers während der Pandemie abläuft.

12. Die Ombudsinstitutionen sollten bei der Identifizierung potenzieller Bedrohungen und Herausforderungen für die Menschenrechte während der Covid-19 Krise proaktiv handeln, indem sie ihre Befugnisse in vollem Umfang nutzen und innovative Wege zur Überwindung der durch Covid-19 verursachten Hindernisse entwickeln.

Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Covid-19

13. Die Teilnehmer berichteten über gemischte Trends bei der Zahl der seit dem Ausbruch von Covid-19 eingegangenen Beschwerden. Die Hälfte aller Teilnehmer gab an, dass sie die gleiche Anzahl von Beschwerden wie üblich verzeichneten; ein Viertel von ihnen registrierte mehr Beschwerden als üblich, während das andere Viertel weniger Beschwerden als üblich verzeichnete.
14. Im Gegensatz zu allgemeinen Ombudsinstitutionen, von denen ein Drittel seit dem Ausbruch von Covid-19 einen Rückgang an Beschwerden verzeichnete, haben spezialisierte Ombudsinstitutionen keinen ähnlichen Trend beobachtet. Tatsächlich berichtete die Hälfte der spezialisierten Institutionen über einen Anstieg bei der Zahl der Beschwerden.
15. Die Teilnehmer stellten fest, dass sich die meisten Beschwerden von Angehörigen der Streitkräfte auf ihren Einsatz im Rahmen von Covid-19 auf folgende Themen bezogen: die Risiken/Folgen von Covid-19, die Arbeitsbedingungen und die Behandlung des Personals bzw. der Wehrpflichtigen. Zu diesem Zweck erachteten es die Teilnehmer als notwendig, sicherzustellen, dass der wertvolle Beitrag der Angehörigen von Streitkräften bei der Bekämpfung von Covid-19 nicht zu einer Verschlechterung ihrer Dienstbedingungen führt.
16. Obwohl die Unterstützung des Militärpersonals bei der Bewältigung der Covid-19-Krise sehr geschätzt wurde, sind bei einigen Ombudsinstitutionen Beschwerden von Zivilisten über Angehörige von Streitkräften eingegangen, in denen in erster Linie die übermäßige Anwendung von Gewalt oder den Missbrauch von Autorität durch Militärpersonal aufgezeigt wird.
17. Die Teilnehmer unterstrichen die Bedeutung guter Beziehungen zwischen der zivilen Welt und dem Militär in Krisensituationen, insbesondere, wenn das tägliche Leben der Bürger betroffen ist. Sie brachten die Notwendigkeit zum Ausdruck, dass alle Fälle, in denen von exzessiver Gewaltanwendung oder Autoritätsmissbrauch durch Angehörige von



Streitkräften berichtet wird, gründlich untersucht werden sollen. Die Ombudsinstitutionen sollten solche Fälle aufmerksam verfolgen.

18. Die Teilnehmer stellten fest, dass Covid-19 die Entschlossenheit und Motivation der Bürger, sich zu beschweren, beeinflussen kann. Um sicherzustellen, dass Ombudsinstitutionen während der Covid-19 Krise für alle Bürger, auch jene in Uniform, zugänglich und sichtbar sind, wurden die folgenden bewährten Verfahren ermittelt:

- a. Unabhängig von der derzeitigen Arbeitsweise sollten Ombudsinstitutionen sicherstellen, dass Beschwerden online, per Post und/oder persönlich eingereicht werden können;
- b. Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten der Einreichung von Beschwerden per E-Mail oder Online-Formular auf der Website der Ombudsinstitution sollten Ombudsinstitutionen auch die Möglichkeit prüfen, dass Beschwerden über soziale Medien eingereicht werden können. Ombudsinstitutionen können zu diesem Zweck auf bestehende Erfahrungen bei der Nutzung sozialer Medien zurückgreifen, unter anderem durch den Social Media Guide for Ombuds Institutions des DCAF;
- c. Je nach ihrem Mandat sollten die Ombudsinstitutionen die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich mit ihnen zu befassen und die Transparenz ihrer Arbeit sowie ihr öffentliches Image als unabhängige Überwachungsbehörde durch ihre Präsenz in den Medien aufrechterhalten oder verbessern, insbesondere in Zeiten erhöhter öffentlicher Beanspruchung, wie es derzeit mit Covid-19 der Fall ist;
- d. Ombudsinstitutionen können mit anderen wichtigen Akteuren wie Parlamenten und Justizorganen zusammenarbeiten, um die Bürger, auch jene in Uniform, über ihre Rechte in außergewöhnlichen Situationen aufzuklären;
- e. Ombudsinstitutionen sollten eine Realität für die Zeit nach Covid-19 und die in diesem Zusammenhang wahrscheinlichen Arten von Beschwerden vorwegnehmen (z.B. in Bezug auf das Recht auf Familienleben, den Zugang zur Familie, Fragen der psychischen Gesundheit usw.).

Auswirkungen von Covid-19 auf die Vor-Ort-Untersuchungen von Ombudsinstitutionen

19. Die Durchführung geplanter oder ungeplanter Besuche bei Einrichtungen der Streitkräfte gehört zu den am stärksten von Covid-19 betroffenen Aktivitäten. Die Mehrheit der Teilnehmer berichtete, dass diese wichtige Tätigkeit vollständig eingestellt werden musste. Angesichts der Möglichkeit, dass Covid-19 noch für geraume Zeit eine große Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellt, hielten es die Teilnehmer für notwendig, den geeigneten Weg zu finden, um ihre Besuche bei militärischen Einrichtungen wieder



aufzunehmen, indem sie zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen treffen, wie z.B. angemessene Abstände einhalten und Schutzausrüstung tragen.

20. Mehr noch als die Besuche vor Ort wurde die Praxis der Besuche bei den im Ausland (in Übersee) stationierten Truppen durch Covid-19 beeinträchtigt, da fast alle Teilnehmer berichteten, diese nicht mehr durchzuführen. Da diese Besuche internationale Reisen einschließen, die seit dem Ausbruch von Covid-19 stark zurückgegangen sind, waren sich die Teilnehmer einig, dass angesichts dieser Tatsache dringend weiterer Diskussionsbedarf besteht, wie diese Aktivität in naher Zukunft wahrgenommen werden kann:

- a. Im Ausland stationierte Angehörige der Streitkräfte sollten nicht ohne offene und effiziente Kanäle gelassen werden, um Bedenken betreffend ihren Status, ihre Dienstbedingungen und andere Fragen zu äußern;
- b. Diese Kanäle sollten sowohl interne als auch externe Abhilfemechanismen umfassen;
- c. Covid-19 sollte die Möglichkeit der einheimischen Bevölkerung, sich über das Verhalten der internationalen Streitkräfte vor Ort zu beschweren, nicht beeinträchtigen;
- d. Es ist dringend notwendig, den Mechanismus der Durchführung von Besuchen in Übersee aus der Ferne zu untersuchen.

Ombudsinstitutionen nach Covid-19

21. Die Teilnehmer stellten fest, dass die einzelnen Institutionen, die sie vertreten, zwar unterschiedliche Mandate haben und sich im Vergleich zu ihren Amtskollegen in einer anderen Lage befinden können, dass sie Covid-19 jedoch in sehr ähnlicher Weise beeinflusst hat.

22. Die Teilnehmer waren sich einig, dass die größte Herausforderung, die Covid-19 für Ombudsinstitutionen darstellt, die Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation war, d.h. wie die Kontinuität ihrer Arbeit bei gleichzeitiger Gewährleistung des Wohlergehens der Mitarbeiter sichergestellt werden kann.

23. Die meisten Ombudsinstitutionen hatten zwar unterschiedliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung, doch ist es ihnen gelungen, sich auf Telearbeit und die Nutzung von Online-Kommunikationsmitteln einzustellen. Die Bedeutung des persönlichen Kontakts bei der Lösung schwieriger Fragen, die eine oder mehrere Parteien betreffen, wird jedoch unterstrichen.



24. Indem Ombudsinstitutionen lernen, ihre Arbeit in einem digitalen Umfeld effizient durchzuführen, erhöhen sie ihre Arbeitsfähigkeit bei zukünftigen ähnlichen Krisen.
25. Je strenger die Maßnahmen gegen Covid-19 sind, desto strenger sollte die Aufsicht betreffend ihre Umsetzung sein. Zur Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen beizutragen, bleibt der Eckpfeiler der Arbeit von Ombudsinstitutionen.
26. Bei der Rückkehr zur Normalität werden Ombudsinstitutionen entscheidend dazu beitragen, dass alle Sicherheitsakteure, einschließlich der Streitkräfte, mit vorübergehend veränderten Rollen und Verantwortlichkeiten zu ihren regulären, gesetzlich vorgeschriebenen Aktivitäten zurückkehren.
27. In Anbetracht der Möglichkeit, dass es nach Covid-19 zu Budgetkürzungen kommen könnte, können Ombudsinstitutionen präventiv Maßnahmen ergreifen, um solche Kürzungen zu verhindern, indem sie mit denjenigen zusammenarbeiten, die ihren Budgetbedarf bestimmen, und den Personalstand der Institution ausbauen.

Schlussfolgerungen

28. Die Teilnehmer würdigten und unterstützten nachdrücklich die Bemühungen des DCAF, die Covid-19-Umfrage vor der Konferenz vorzubereiten und zu verteilen. ICOAF ersucht das DCAF, einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen der Umfrage zu veröffentlichen.
29. ICOAF ist eine Plattform für den Austausch von Informationen, bewährten Vorgangsweisen und Erfahrungen zwischen den ICOAF-Partnerinstitutionen. In Anerkennung der Tatsache, dass ICOAF wächst – und die 12ICOAF -Konferenz mit mehr als 100 Teilnehmern aus fast 40 Ländern ist ein Beweis dafür – appelliert ICOAF an DCAF, künftige Wege zur Stärkung einer wirksamen Zusammenarbeit zu erkunden, beispielsweise mit ICOAF-übergreifenden Aktivitäten und Wissensprodukten, um den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen teilnehmenden Institutionen gerecht zu werden.
30. Ein Bereich, in dem die internationale Zusammenarbeit zwischen ICOAF-Partnerinstitutionen besonders notwendig ist, sind internationale Einsätze (militärische Auslandseinsätze). Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen von Covid-19 auf die Möglichkeit von Ombudsinstitutionen, Besuche im Ausland durchzuführen, ersuchen die Teilnehmer DCAF, zu untersuchen, wie der internationale Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Ombudsinstitutionen weiter verbessert werden kann, um auf diese Herausforderung zu reagieren, wobei gleichzeitig die Besonderheiten der nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen von Ombudsinstitutionen zu beachten sind.



31. ICOAF ist nach wie vor eine wertvolle Plattform, um den Dialog zwischen Ombudsinstitutionen zu fördern und ihre Zusammenarbeit und Netzwerke zu stärken. Künftige Konferenzen werden diese Zusammenarbeit weiter ausbauen und vertiefen.
32. ICOAF bleibt offen für entsprechende Institutionen aus Ländern, die an den früheren Konferenzen nicht teilgenommen haben.
33. Die dreizehnte ICOAF wird im Oktober 2021 in Sydney, Australien, stattfinden.

30. Oktober 2020



Bildteil

Gespräche des Präsidiums PBHK mit der	
Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner.....	62
Truppenbesuche/Veranstaltungen	63
Prüfbesuche.....	64
Internationale Zusammenarbeit.....	68
Jahresausklang PBHK	69



Gespräche des Präsidiums PBHK mit der Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner



Am 7. Jänner 2020 übernahm Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner das Verteidigungsministerium. Im Zuge der Übernahme erfolgte ein Gespräch mit dem Präsidium PBHK.



Bei einer Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 13. Oktober 2020 im Palais Epstein informierte die Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner über die Perspektiven der Landesverteidigung.



Truppenbesuche



Der Ausmusterungsfestakt für die neuen Wachtmeister erfolgte am 28. Februar 2020 in Enns. Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner, VS PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, ChGStb Gen Mag. Robert Brieger und Kdt HUAk Brig Nikolaus Egger, beim Abschreiten der Formation der UO.



Das Präsidium PBHK traf sich mit dem Milizbeauftragten BMLV, GenMjr Mag. Erwin Hameseder, zu einem Gespräch am 16. Juni 2020 im Parlament/Hofburg.



Prüfbesuche



Im Rahmen einer Überprüfung vor Ort in der Dabsch Kaserne durch die PBHK erfolgten am 22. Mai 2020 Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten.



Die Vorsitzenden der Kommission, Abg.z.NR a.D. Otto Pendl und Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, prüften die Unterbringungssituation von Soldaten bei Unterstützungsleistungen wegen Covid-19.



Prüfbesuche



Am 19. Juni 2020 erfolgte ein Prüfbesuch PBHK bei Einsatzpräsenzdienst leistenden Kräften im Bereich des MilKdo Wien.



Der aVS PBHK, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, und Mitglieder der Kommission informierten sich in der Starhemberg Kaserne über den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz.



Prüfbesuche



Während des Prüfbesuches bei der 3. JgBrig (Brigade Schnelle Kräfte) in Mautern am 9. September 2020 stellte sich die Kommission mit BrigKdt Bgdr Mag. Christian Habersatter einem Erinnerungsfoto.



Die PBHK auf dem Weg zu Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten in der Raab Kaserne.



Prüfbesuche



Ein Prüfbesuch bei der KAAusb 1 führte die Kommission am 20. Oktober 2020 auf das Gelände des TÜPI Bruckneudorf. Der aVS PBHK begrüßte die Soldatinnen und Soldaten.



Die Herausforderungen an die Soldatinnen und Soldaten der KAAusb1 wurden vor Ort besprochen.



Internationale Zusammenarbeit



Beim Vorbereitungstreffen zur 12ICOAF am 27. Februar 2020 im Parlament begrüßte das Präsidium PBHK die Vertreterinnen und Vertreter von DCAF und Ombudsinstitutionen aus Deutschland, Niederlande und Südafrika.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungstreffens für die 12ICOAF stellten sich im Dachfoyer des Parlaments/Hofburg einem Erinnerungsfoto.



Jahresausklang PBHK

Am Ende der Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission von 2015 bis 2020 fand am 9. Dezember 2020 die 562. Sitzung PBHK mit anschließendem Jahresausklang im Palais Epstein statt.



Der Präsident des Nationalrates Abg.z.NR Mag. Wolfgang Sobotka bedankte sich bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission für ihre Tätigkeit in den vergangenen sechs Jahren, die eine Richtschnur für den öffentlichen Diskurs über das Bundesheer ist.



Generalsekretär BMLV Mag. Dieter Kandlhofer betonte die Stärken des Bundesheeres und zeigte die Zukunftsperspektiven für das Jahr 2021 auf. Eine Anlaufstelle wie die Parlamentarische Bundesheerkommission ist für ein professionell geführtes Heer unverzichtbar.



Jahresausklang PBHK



Der aVS PBHK Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch bedankte sich bei der Kommission und den beratenden Organen der PBHK für die einwandfreie und überparteiliche Zusammenarbeit, wobei das Wohl der Soldatinnen und Soldaten im Zentrum steht.



Der VS PBHK Abg.z.NR a.D. Otto Pendl merkte an, dass sich die PBHK in den mehr als sechs Jahrzehnten ihres Bestehens zu einer modernen Kommission entwickelt hat und die internationale Reputation eine sehr positive ist.



Jahresausklang PBHK



Der VS PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer hielt fest, dass die Arbeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu kontinuierlichen Verbesserungen im militärischen Dienstbereich beiträgt und bedankte sich beim Präsidenten des Nationalrates für die Unterstützung der Kommission.



Vorsitzender PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, Generalsekretär BMLV Mag. Dieter Kandlhofer, amtsführender Vorsitzender PBHK Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, Präsident des Nationalrates Abg.z.NR Mag. Wolfgang Sobotka, Vorsitzender PBHK Abg.z.NR a. D. Otto Pendl (v.l.n.r.)